

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 20 | Heft Nr. 80 | September 2022

Inhalt

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	3
Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2022/23	15
Vierte Änderungsordnung zur Allgemeinen Gebührenordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	19
Dritte Änderungsordnung der Corona-Rahmensatzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	20
Zweite Änderungsordnung zur Ordnung zur Corona-bedingten Vereinfachung von Verfahrensregelungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	21
Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	22
Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	25
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/Midwifery“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	28
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/Midwifery“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	33
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	65
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	70
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	103
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	108
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	156
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	161
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	187
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	193
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	224
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	229
Impressum	254

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

in der Fassung vom Mai 2022

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß § 79 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Gemäß § 79 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert am 23. März 2021, erlässt die Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung. Die Satzung wurde von der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 23. Juni 2022 durch Urabstimmung beschlossen und von dem Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 18. Juli 2022 genehmigt.

Inhalt

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft	5
§ 1 Begriffsbestimmung.....	5
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	5
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 4 Urabstimmung	6
§ 5 Organe der Studierendenschaft.....	6
II. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Hochschulebene	6
1. Unterabschnitt: Die Studierendenvollversammlung	6
§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung	6
2. Unterabschnitt: Der Studierendenrat.....	7
1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften	7
§ 7 Aufgaben des Studierendenrates	7
§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates.....	7
§ 9 Mitgliedschaft im Studierendenrat, Niederlegung des Mandates	8
§ 10 Ruhendes Mandat, beratende Mitglieder	8
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates	8
2. Kapitel: Wahl des Studierendenrates	9
§ 12 Grundsätze der Gremienwahlen	9
§ 13 Wahlrecht	9
§ 14 Wahlorgane und Wahldurchführung	9
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses.....	9
§ 16 Wahlprüfung und Wahlprüfungsverfahren	9
3. Kapitel: Arbeitsweise des Studierendenrates	10
§ 17 Öffentlichkeit von Sitzungen.....	10
§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	10
§ 19 Vorstand des Studierendenrates	10
§ 20 Referate	11
§ 21 Arbeitsgruppen.....	11
§ 22 Geschäftsordnung	11
§ 23 Auflösung des Studierendenrates.....	11
III. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Fachschaftsebene.....	12
§ 24 Höheres Recht	12
§ 25 Bildung und Aufgaben von Fachschaften.....	12
§ 26 Mitgliedschaft in Fachschaften	12
§ 27 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Fachschaften	12
§ 28 Fachschaftsrat und Wahlen	12

IV. Abschnitt: Finanzierung der Studierendenschaft	12
§ 29 Finanzierung der Studierendenschaft.....	12
§ 30 Beiträge	13
§ 31 Finanzordnung	13
V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen	13
§ 32 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten.....	13
§ 33 Kooperationen	14
§ 34 Satzungsänderungen	14
§ 35 Übergangsregelungen	14
§ 36 Gleichstellungsbestimmung	14
§ 37 Salvatorische Klausel.....	14
§ 38 Inkrafttreten, Anpassungen.....	14

I. Abschnitt: Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Die Studierendenschaft wird vertreten durch den Studierendenrat (StuRa), welcher im Einzelnen die Interessen aller Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vertritt.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich weiter in Fachschaften diese werden durch Fachschaftsräte (FSR) vertreten, welche eine Ergänzung der Aufgaben des Studierendenrates in den Fachschaften darstellen. Die Fachschaftsräte unterstehen in allen Belangen dem Studierendenrat.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft bestehen aus (vgl. Aufgaben nach ThürHG):
 - 1) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 - 2) Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,

- 3) Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
- 4) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- 5) Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
- 6) Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- 7) Förderung der Integration ausländischer Studierender.

- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wählt die Studierendenschaft aus ihrer Mitte einen Studierendenrat.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum:
 - 1) Studierendenrat,
 - 2) Fachschaftsrat seiner Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder einer Fachschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen ihrer Fachschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge in Textform an den Studierendenrat und an die Studierendenvollversammlung zu richten. Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an sei-

nen Fachschaftsrat und an seine Fachschaftsvollversammlung zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie gegebenenfalls durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Fachschaftsrates geregelt.

- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (6) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen sind auf Studierendenschaftsebene und Fachschaftsebene möglich.
- (2) Eine Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene wird zur Absetzung des Studierendenrates und zu grundsätzlichen Fragen, die die Studierendenschaft in ihrer Gesamtheit betreffen, durchgeführt.
- (3) Eine Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene wird entweder auf Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden oder auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft durchgeführt, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat eingereicht wird.
- (4) Eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene wird zur Absetzung des Fachschaftsrates und zu grundsätzlichen Fragen, die die Mitglieder einer Fachschaft in ihrer Gesamtheit betreffen, durchgeführt.
- (5) Eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene wird entweder durchgeführt auf Beschluss des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder oder auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft schriftlich beim Fachschaftsrat eingereicht wird.
- (6) Eine Urabstimmung erfolgt gemäß der demokratischen Wahlgrundsätze und kann entweder während der Vorlesungszeit als Urnenwahl mit Möglichkeit der Briefwahl oder ganzjährig als digitale Wahl durchgeführt werden.
- (7) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung oder Antragstellung durchgeführt. Die Urabstimmung findet an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen für mindestens jeweils vier Stunden lang statt.
 - 1) Bei Urnenwahlen mit Möglichkeit der Briefwahl wird die Vier-Wochen-Frist durch den vorlesungsfreien Zeitraum unterbrochen und mit Be-

ginn des neuen Vorlesungszeitraums fortgesetzt.

- 2) Bei elektronischen Wahlen gilt lediglich die Vier-Wochen-Frist ab Beschlussdatum.
- (8) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes in der Hochschule durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (9) Die Durchführung der Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene obliegt dem Studierendenrat, diejenige auf Fachschaftsebene dem Fachschaftsrat.
- (10) Die Ergebnisse der Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft bindend und durch die Organe der Studierendenschaft umzusetzen.
- (11) Die Ergebnisse der Urabstimmung auf Fachschaftsebene sind für alle Mitglieder der Fachschaft bindend und durch die Organe der Fachschaft umzusetzen.
- (12) Näheres kann in der Wahlordnung geregelt werden.

§ 5 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 - 1) die Studierendenvollversammlung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
 - 2) der Studierendenrat,
 - 3) die Fachschaftsrate.
- (2) Beschlüsse der Organe sind hochschulweit zu veröffentlichen.

II. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Hochschulebene

1. Unterabschnitt: Die Studierendenvollversammlung

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.

- (2) Die Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 - 1) auf Beschluss des Studierendenrates oder
 - 2) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen.
- (3) Der Studierendenrat ist verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach dem Einbringen des Antrages oder der Beschlussfassung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher in der Hochschule durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Themen, die behandelt werden oder zu denen die Studierendenvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende schlägt einen Versammlungsleiter vor. Weitere Vorschläge aus der Studierendenschaft sind möglich. Der Versammlungsleiter wird mit der Mehrheit der Anwesenden der Studierendenschaft per Handzeichen gewählt.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.
- (7) Über die wesentlichen Inhalte und alle Entscheidungen der Studierendenvollversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, insbesondere Vertreter für:
 - i) die Konferenz Thüringer Studierendenschaften,
 - ii) den Studierendenbeirat der Stadt Jena.
- 5) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder einer neuen Satzung der Studierendenschaft mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- 6) Beschlussfassung über die Finanz-, Wahl- und Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- 7) Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- 8) Aufstellung und Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes, von Haushaltsplanänderungen und von Nachträgen zum Haushaltsplan.
- 9) Kontrolle der Ausführung des Haushaltes.
- 10) Wahl, Abwahl und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen.
- 11) Bestimmung des Kassenverantwortlichen und seines Stellvertreters.
- 12) Beschlussfassung über Personalangelegenheiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 13) Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen auf Hochschulebene;
- 14) Beschluss über die Auflösung des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

- (3) Der Studierendenrat hat einmal in jeder Wahlperiode vor der Studierendenvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

2. Unterabschnitt: Der Studierendenrat

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 7 Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat ist das zentrale Organ der Studierendenschaft, vgl. mit § 1 Abs. (3).
- (2) Der Studierendenrat hat folgende Aufgaben:
 - 1) Beschlussfassung hinsichtlich aller laufenden Angelegenheiten der Studierendenschaft,
 - 2) Wahl und Abwahl des Vorstandes des Studierendenrates sowie Entscheidung über dessen Entlastung,
 - 3) Einrichtung und Auflösung von Referaten und Arbeitsgruppen sowie Wahl und Abwahl der Referenten und der Leiter der Arbeitsgruppen entsprechend dieser Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung,
 - 4) Wahl der Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Hochschule stehen, sofern dem

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat hat mindestens neun und maximal 17 Mitglieder.
- (2) Der Studierendenrat soll von allen Fachbereichen paritätisch besetzt werden. Bei der Sitzverteilung darf die Anzahl der Mitglieder eines Fachbereiches nicht die Mehrheit der zu besetzenden Sitze erreichen.
- (3) Der Studierendenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl.
- (5) Die Amtszeit des Studierendenrates endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates.
- (6) Ein infolge einer Auflösung neu gewählter Studierendenrat amtiert bis zur Konstituierung des regulär gewählten Studierendenrates. Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9 Mitgliedschaft im Studierendenrat, Niederlegung des Mandates

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann als stimmberechtigtes Mitglied in den Studierendenrat gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - 1) mit Ende der Amtszeit,
 - 2) durch Niederlegung des Mandates gemäß Abs. 3,
 - 3) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - 4) mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Exmatrikulation oder
 - 5) mit dem Tod.
- (3) Die Niederlegung eines Mandates hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Einhaltung von Fristen ist nicht erforderlich. Der Niederlegende hat dem Studierendenrat über alle vergangenen und laufenden Aktivitäten während seiner Amtszeit in geeigneter Form zu berichten sowie alle relevanten Unterlagen auszuhändigen. Legt ein Mitglied des Studierendenrates vor Ablauf der Wahlperiode sein Mandat nieder, so rückt derjenige Kandidat nach, der die nächste niedrigste Stimmzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los.

§ 10 Ruhendes Mandat, beratende Mitglieder

- (1) Ein Mitglied des Studierendenrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen. Für die Dauer des Ruhens des Mandates wird nicht mit Nachrückern aufgefüllt.
- (2) Fehlt ein Mitglied viermal in Folge bei Sitzungen des Studierendenrates, so kann der Vorstand des Studierendenrates oder ein Drittel der Mitglieder des Studierendenrates den Antrag auf Feststellung des Ruhens des Mandates stellen. Das Mandat gilt als ruhend, wenn der Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.
- (3) Ein Mitglied, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied des Studierendenrates im Sinne dieser Satzung.

Satz 1 gilt nicht für die Wiederaufnahmeerklärung seiner Pflichten.

- (4) Der Studierendenrat kann beratende Mitglieder zulassen. Die Zulassung soll für ein Jahr gelten. Ein beratendes Mitglied wirkt für die Dauer seiner Funktionswahrnehmung im Studierendenrat mit Rede- und Antragsrecht mit. Insbesondere folgende Amtsinhaber können beratend mitwirken:
 - 1) die studentischen Senatoren,
 - 2) die Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes,
 - 3) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften,
 - 4) die Referatsleiter und Arbeitsgruppenleiter,
 - 5) vom Studierendenrat vertraglich beschäftigten Mitarbeiter,
 - 6) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates,
 - 7) die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena,
 - 8) der Vertreter des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena, welcher vom Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität hierzu bestellt wurde.

Sie gelten nicht als Mitglieder des Studierendenrates.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in alle Unterlagen, die die gesamte Studierendenschaft betreffen, Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes oder berechnigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrates haben in den Sitzungen des Studierendenrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Sitzungsleitung kann dem Mitglied bei erheblichen Störungen der Sitzung das Rederecht zeitlich begrenzt entziehen sowie dieses von der Sitzung ausschließen.
- (4) Sie unterliegen in datenschutzrechtlich relevanten sowie in solchen Angelegenheiten der Schweigepflicht, wo der Schutz des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen eine Schweigepflicht gebietet bzw. dort wo es die DSGVO in Verbindung mit dem ausführenden nationalen Recht gebietet.

- (5) Sie unterliegen in datenschutzrechtlich relevanten sowie in solchen Angelegenheiten der Schweigepflicht, wo der Schutz des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen eine Schweigepflicht gebietet.
- (6) Der Vorstand, die Referenten und die Arbeitsgruppenleiter sind auf Anfrage der Mitglieder nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes, auskunftspflichtig.
- (7) Auf Anfrage der jeweiligen Fachschaft haben die Mitglieder des Studierendenrates die Pflicht, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben.

2. Kapitel: Wahl des Studierendenrates

§ 12 Grundsätze der Gremienwahlen

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlen können grundsätzlich als Urnenwahlen mit Möglichkeiten der Briefwahl oder als digitale Wahl durchgeführt werden. Während Gremienwahlen sind Listenwahlen nicht zulässig.
- (3) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Fachbereiche vorlesungsfrei sind.
- (4) Scheitert die Wahl aufgrund von Verfahrensfehlern oder mangels Kandidaten, so ist diese innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Wahlrecht

- (1) Für den Studierendenrat wahlberechtigt sowie in diesen wählbar sind die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikulierten Studierenden. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.

§ 14 Wahlorgane und Wahldurchführung

- (1) Der Studierendenrat bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes in der Regel für die Dauer eines Jahres. Dem Wahlvorstand gehören drei Studierende an. Der Wahlvorstand führt ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung die Geschäfte bis zur Neubestellung des Wahlvorstandes.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschriften. Darüber hinaus sorgt er für eine

größtmöglich Wahlbeteiligung. Der Wahlvorstand verantwortet die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und der Vorbereitung und Umsetzung der Stimmzettel.

- (3) Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer bestellen.
- (4) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahlhandlung durch Auszählung der Stimmzettel festzustellen.
- (2) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Wahlprüfung und Wahlprüfungsverfahren

- (1) Bei Wahlen zum Studierendenrat kann jeder zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigte Studierende im Wege des Einspruches beim Wahlvorstand die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag muss die Umstände, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, vollständig enthalten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Ist der Antrag begründet, so beschließt der Wahlvorstand eine neue Feststellung des Wahlergebnisses oder ordnet die Wiederholung der Wahl binnen sechs Wochen Vorlesungszeit an. In seiner Anordnung zur Wahlwiederholung hat der Wahlvorstand mitzuteilen, für welchen Wahlbereich sich die Wiederholungswahl erforderlich macht. Der Antrag ist als nicht begründet zurückzuweisen, wenn seine Annahme keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hätte. Der Wahlvorstand kann jederzeit von Amts wegen ein Wahlprüfungsverfahren einleiten und durchführen.
- (4) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dieser dem Präsidenten der Hochschule zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der Präsident entscheidet innerhalb von vier Wochen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

3. Kapitel: Arbeitsweise des Studierendenrates

§ 17 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Der Studierendenrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft grundsätzlich öffentlich durch.
- (2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei vertraulichen Entscheidungen und Gesprächen möglich. Der Ausschluss muss durch ein Mitglied des Studierendenrates beantragt werden und ist gültig, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmt.
- (3) Personalentscheidungen erfolgen immer nichtöffentlich und unter Einhaltung der Wahlgrundsätze. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Gäste können zugelassen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Gremienentscheidungen werden durch Beschluss getroffen. Beschlüsse, die eine Mehrheit erhalten haben, sind durch die jeweiligen Gremien und Amtsträger umzusetzen.
- (2) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht anderes geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
- (4) Kann zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Studierendenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beitragsordnung, die Finanzordnung und die Wahlordnung bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates. Diese sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.
- (6) Die Möglichkeit der Stimmübertragung eines Mitgliedes des Studierendenrates auf ein anderes ist nicht möglich.
- (7) Umlaufabstimmungen sind auf Beschlüsse jenseits von Personalentscheidungen beschränkt.

§ 19 Vorstand des Studierendenrates

- (1) Der Vorstand des Studierendenrates wird durch vier Mitglieder des Studierendenrates gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.

Aus den drei Stellvertretern wird eine Kassenverantwortung und Haushaltsverantwortung gewählt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates gewählt. Weitere Punkte zur Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 1) Leitung der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
 - 2) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Studierendenrates,
 - 3) Delegation und Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse des Studierendenrates,
 - 4) Vertretung des Studierendenrates nach außen,
 - 5) Erarbeitung der Satzung der Studierendenschaft,
 - 6) Vorbereitung der Änderungen bzw. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft gemäß § 34,
 - 7) Änderung der Wahlordnung, der Beitragsordnung sowie der Finanzordnung der Studierendenschaft,
 - 8) Erarbeitung einer Geschäftsordnung für den Studierendenrat,
 - 9) Veröffentlichung der Satzung und der in Nr. 5 genannten Ordnungen,
 - 10) Führen der Finanzen der Studierendenschaft.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates kann im Benehmen mit den Mitgliedern des Studierendenrates für diese bestimmte Aufgabenbereiche festlegen.
- (5) Die Haushaltsverantwortung und die Kassenverantwortung erfüllen die Aufgaben entsprechend der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule.
- (6) Der Vorstand ist durch zwei seiner Mitglieder vertretungsberechtigt. Die jeweiligen Beteiligten sind bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
 - 1) durch eine schriftliche Rücktrittserklärung oder
 - 2) durch Abwahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates.

Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wird unverzüglich durch Nachwahl gemäß der Wahlordnung ersetzt. Die Nachwahl findet nur dann statt, wenn höchstens zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Verbleiben nach dem Ausscheiden weniger als zwei Vorstandsmitglieder, so findet eine Neuwahl statt.
- (8) Bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt ein vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit eingesetztes vor-

läufiges Gremium die Aufgaben des Vorstandes wahr.

- (9) Der Vorstand kann Vorstandssitzungen durchführen.
- (10) Auf Vorstandssitzungen dürfen
 - 1) kurz vor der vorlesungsfreien Zeit oder
 - 2) in der vorlesungsfreien Zeit oder
 - 3) in der Vorlesungszeit

alle Beschlüsse gefasst werden, die mit einfacher Mehrheit im Studierenderrat gefasst werden können, wenn es ersichtlich ist, dass es zu keiner Sitzung des Studierenderrates mehr kommt oder keine Beschlussfähigkeit herbeigeführt werden kann und ein Umlaufverfahren nicht erfolgreich durchgeführt wurde.

- (11) Der Studierenderrat kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben.

§ 20 Referate

- (1) Zur Erledigung von Daueraufgaben des Studierenderrates können auf Beschluss des Studierenderrates Referate eingerichtet werden.
- (2) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der Studierenderrat einen Referenten. Ein Referent soll Mitglied des Studierenderrates sein. Der Referent kann schriftlich und unter Angabe der Gründe zurücktreten oder vom Studierenderrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Ein Referent ist für die Arbeit in seinem Referat verantwortlich und dem Studierenderrat nach dessen Vorgaben rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Studierenderrat kann insbesondere zur Unterstützung der Belange ausländischer Studierender ein entsprechendes Referat bilden. Die ausländischen Studierenden sollen am Aufbau des Referates und an den Vorschlägen zur Wahl des Referenten beteiligt werden.

§ 21 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erledigung von kurzfristigen Einzelthemen können auf Beschluss des Studierenderrates Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Zur Koordinierung der Arbeit in der jeweiligen Arbeitsgruppe wählt der Studierenderrat einen Arbeitsgruppenleiter. Ein Arbeitsgruppenleiter soll Mitglied des Studierenderrates sein. Die Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierenderrates gebunden und ihm nach dessen Vorgaben rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Geschäftsordnung

- (1) Der Studierenderrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderliche Einrichtung der Arbeitsprozesse und Verteilung der Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie wird im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena veröffentlicht.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über
 - 1) Form der Einladung,
 - 2) Frist der Einladung,
 - 3) Inhalt der Einladung,
 - 4) Beschlussfähigkeit,
 - 5) Öffentlichkeit,
 - 6) Zulassung/Ausschluss von Gästen,
 - 7) Antrags- und Rederecht von Gästen,
 - 8) Kompetenzen des Vorsitzenden bei Eilentscheidungen,
 - 9) Abstimmungsverfahren,
 - 10) Umlaufverfahren
 - 11) Protokollieren und Veröffentlichen von Sitzungsergebnissen,
 - 12) Einberufung von außerordentlichen Sitzungen,
 - 13) bestehende Referate,
 - 14) Wahlverfahren,
 - 15) Erarbeitung von Geschäftsordnungen für die Referate und Arbeitsgruppen,
 - 16) Beschäftigung von Personal.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studierenderrates findet sinntensprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung. Die Organe der Studierendenschaft haben kein Ordnungsrecht und dürfen keine weiteren Geschäftsordnungen formulieren.

§ 23 Auflösung des Studierenderrates

- (1) Die Auflösung des Studierenderrates erfolgt:
 - 1) auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit,
 - 2) infolge einer Urabstimmung der Studierendenschaft. Der Studierenderrat gilt mit Bekanntgabe der Entscheidung nach § 5 Abs. 2 als aufgelöst.
 - 3) wenn innerhalb von zwei Monaten während der Vorlesungszeit kein Vorstand gebildet werden konnte,
 - 4) wenn die Mitgliederanzahl des Studierenderrates unter die Mindestanzahl von neun Mitgliedern gesunken ist.
- (2) Bis zur Neuwahl führt der bisherige Studierenderrat die Geschäfte weiter. Die Geschäfte des Studierenderrates beschränken sich auf die Umsetzung der

bereits gefassten Beschlüsse. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen.

- (3) Bei unaufschiebbaren Entscheidungen oder um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, darf der geschäftsführende Studierenderrat oder Vorstand Entscheidungen treffen, entgegen § 23 Abs. (2) der Satzung der Studierendenschaft

III. Abschnitt: Organisation der Studierendenschaft auf Fachschaftsebene

§ 24 Höheres Recht

Soweit nichts spezielles auf Fachschaftsebene geregelt ist, gelten die Vorschriften der Studierendenschaftsebene.

§ 25 Bildung und Aufgaben von Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, entsprechend § 1 Abs. (4).
- (2) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen, hochschulpolitischen und sonstigen studentischen Belange, die die jeweiligen Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen, innerhalb der Hochschule. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen der Studierende.
- (3) Fachschaften werden an den Fachbereichen von den Studierende gebildet. Alle Studierende der Studiengänge eines Fachbereiches bilden eine gemeinsame Fachschaft.
- (4) Fachschaften werden innerhalb der Hochschule vertreten durch den Fachschaftsrat.

§ 26 Mitgliedschaft in Fachschaften

- (1) Jeder immatrikulierte Studierende ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Studiengang des Studierende. Haben sich Studierende in mehrere Studiengänge eingeschrieben, ist bei der Einschreibung und bei der Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft die Mitgliedschaft erfolgt.

§ 27 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung von Fachschaften

- (1) Der Beschluss zur Teilung oder Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer Sitzung des/der

Fachschaftsrates/Fachschaftsräte mit Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder gefasst.

- (2) Eine zusammengelegte Fachschaft kann sich wieder teilen, solange alle Studiengänge eines Fachbereiches in der geteilten Fachschaft wieder vertreten sind.
- (3) Der Beschluss zur Teilung oder Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer Sitzung des Fachschaftsrats gefasst. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind die Beschlüsse der betroffenen Fachschaften über die Zusammenlegung erforderlich.
- (4) Entfällt infolge von Strukturveränderungen an der Hochschule die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, erfolgt ihre Auflösung. Nach der Auflösung ihrer Fachschaft werden die Studierenden entsprechend der Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen anderen bzw. neu gebildeten Fachschaften zugeordnet.

§ 28 Fachschaftsrat und Wahlen

- (1) Die Fachschaften wählen jeweils einen Fachschaftsrat.
- (2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft. Die Organisation der Wahl obliegt dem Fachschaftsrat. Ist ein Fachschaftsrat noch nicht vorhanden, so obliegt die Organisation der ersten Wahl dem Studierenderrat der Hochschule. §§ 12–16 der Satzung sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft gelten entsprechend.
- (3) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal elf Mitgliedern.
- (4) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Fachschaftsrates gilt § 3 Abs. (1) bis (5) der Satzung der Studierendenschaft entsprechend.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gilt § 18 der Satzung der Studierendenschaft entsprechend.
- (6) Der Vorstand eines Fachschaftsrates besteht aus drei Mitgliedern. Einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Fachschaftsrat besitzt keine Kassen- und Haushaltsverantwortung.
- (7) Für die Auflösung des Fachschaftsrates gilt § 23 entsprechend.

IV. Abschnitt: Finanzierung der Studierendenschaft

§ 29 Finanzierung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

- 1) den Beiträgen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Beitragsordnung,
 - 2) Zuwendungen Dritter, sowie
 - 3) Vermögenserträgen.
- (2) Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule gebührenfrei bei der Rückmeldung der Studierende eingezogen.

§ 31 Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, welche die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung, des Kassenwesens sowie den Jahresabschluss und die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes, auch hinsichtlich der Fachschaften, regelt.

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 32 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung von Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft wird eine Schiedskommission gebildet, deren Zusammensetzung paritätisch nach den drei Hauptbereichen der Hochschule, Soziales, Technik und Wirtschaft, erfolgen soll. Die Schiedskommission verfolgt den Zweck einer gütlichen Einigung.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft sein sollen und wird jährlich nach der Wahl des Studierendenrates innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft vom Präsidenten ernannt. Mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Studierendenrates ist ein Aufruf zur Besetzung der Schiedskommission an der Hochschule zu veröffentlichen. Vorschläge von

den Organen der Studierendenschaft werden innerhalb von zwei Wochen im Büro des Studierendenrates entgegen genommen. Finden sich nach zwei Wochen nicht genügend Bewerber, werden alternativ Bewerber, die einem Organ der Studierendenschaft angehören, zugelassen, bis die Anzahl für eine arbeitsfähige Schiedskommission erreicht ist. Dabei darf jedes Organ der Studierendenschaft maximal einmal vertreten sein. Die Vorschläge für eine arbeitsfähige Schiedskommission werden dem Präsidenten übermittelt, der die Schiedskommission ernennt.

- (3) Für jedes Mitglied der Schiedskommission ist ein Stellvertreter zu benennen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt der Stellvertreter nach. Scheidet der Stellvertreter aus, so erfolgt eine Nachwahl. Bei Befangenheit oder längerer Abwesenheit eines Mitgliedes nimmt der Stellvertreter die Funktion vorübergehend wahr.
- (4) Der Vorstand des Studierendenrates beruft die erste Sitzung der Schiedskommission binnen vier Wochen nach deren Ernennung durch den Präsidenten ein. Auf dieser Sitzung benennt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein. Beschlüsse der Schiedskommission werden in nichtöffentlichen Sitzungen mit Mehrheitsbeschluss gefasst.
- (6) Beschwerden können eingelegt werden von allen Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft. Beschwerden sind zulässig, wenn der gerügte Verstoß satzungsgemäße Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Die schriftliche Beschwerde ist dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben und muss in ihrer Begründung die Bestimmung der Satzung benennen, die für verletzt angesehen wird.
- (7) Vor der Zulassung der Beschwerde muss ein Gespräch zwischen den betroffenen Parteien unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission stattfinden.
- (8) Über die Zulässigkeit der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Gespräch gemäß Abs. 7 dem Beschwerdeführer schriftlich Auskunft zu erteilen. Die Mitteilung muss während der Vorlesungszeit ergehen. Der Beschwerdeführer ist vor einer Empfehlung anzuhören. Innerhalb von vier weiteren Wochen während der Vorlesungszeit ist die Empfehlung der Schiedskommission dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.
- (9) Nach Ermittlung der Verstöße gegen die betroffene Satzung oder Ordnung und Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission eine Empfehlung aussprechen. Dabei kann die Schieds-

kommission eine Stellungnahme der Rechtsabteilung der Hochschule in ihre Überlegungen einbeziehen. Können sich die betroffenen Parteien der Empfehlung nicht anschließen, ist als letzte Möglichkeit die Beschwerde dem Präsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Eine gütliche Einigung unter Ausschöpfung aller Mittel ist vor der Beschwerde beim Präsidenten anzustreben.

§ 33 Kooperationen

- (1) Es darf nicht mit verfassungsfeindlichen bzw. vom Verfassungsschutz beobachteten Personen und Organisationen zusammengearbeitet werden. Darüber hinaus darf nicht mit Dritten zusammengearbeitet werden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnen bzw. abschaffen wollen.
- (2) Es darf nur mit Institutionen, Organisationen und Personen zusammenarbeiten werden, die sich innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewegen.

§ 34 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung oder Neuerstellung der Satzung der Studierendenschaft erfolgt auf einer Sitzung des Studierendensrates durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendensrates oder per Urabstimmung.
- (2) Der Beschluss zur Änderung oder Neuerstellung der Satzung der Studierendenschaft ist nach frühestens

Jena, den 07.07.2022

Pascal Pastoor
Vorstandsvorsitzende des Studierendensrates

zwei Lesungen möglich.

§ 35 Übergangsregelungen

- (1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierenderrat und die Studierendenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe entsprechend dieser Satzung im Amt.
- (2) Bestehende Ordnungen der Fachschaften sind spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung bzw. der Finanz-, Wahl- und Beitragsordnung der Studierendenschaft inhaltlich anzupassen.

§ 36 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 37 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Studierenderrat verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 38 Inkrafttreten, Anpassungen

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 18.07.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2022/23

Haushaltsplan 2022 / 23

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST-HH-Jahr 2019	IST-HH-Jahr 2020 Jan-Mär	IST-HH 2020/21	erster Nachtrag zum gepl. HH 2020/21	HH 2022/23
Einnahmen des StuRa der EAH Jena		alle Beträge in €				
E.1	Überschuss aus Vorjahr	47.437,99	47.437,99	19.981,93	26.037,95	46.042,19
E.1.1	Kassenstand auf dem Girokonto zum 01.04.2022	47.437,99	47.437,99	19.981,93	26.037,95	46.042,19
E.1.2	Bargeldkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.2	Semesterbeiträge	0,00	0,00	52.452,00	55.375,00	42.430,00
E.2.0	SoSe 2020	n. v.	n. v.	24.912,00	n. v.	n. v.
E.2.1	WiSe 2020 / 21	n. v.	n. v.	27.540,00	n. v.	n. v.
E.2.2	SoSe 2021	n. v.	n. v.	0,00	25.000,00	n. v.
E.2.3	WiSe 2021 / 22	n. v.	n. v.	0,00	30.375,00	n. v.
E.2.4	SoSe 2022	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	4.500,00
E.2.5	WiSe 2022 / 23	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	37.930,00
E.3	weitere Einnahmen	760,82	0,00	16.800,00	450,00	2.250,00
E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	484,07	0,00	16.800,00	450,00	0,00
E.3.4	Forderungen	3,40	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.3.7	Rückzahlung von FSR	273,35	0,00	0,00	0,00	2.250,00
E.4	Gesamteinnahmen StuRa	48.198,81	47.437,99	89.233,93	81.862,95	90.722,19
E.F.1	Einnahmen Fachschaftsrate – Semesterzuweisungen	6.452,76	0,00	5.333,56	11.450,00	9.000,00
E.F.1.1	FSR BW	1.607,50	0,00	0,00	1.780,00	1.400,00
E.F.1.2	FSR SW	0,00	0,00	857,50	1.470,00	1.170,00
E.F.1.3	FSR WI	0,00	0,00	0,00	1.890,00	1.590,00
E.F.1.4	FSR ET / IT	574,01	0,00	530,00	590,00	590,00
E.F.1.5	FSR SciTec & MB	2.996,25	0,00	2.821,25	3.130,00	2.500,00
E.F.1.6	FSR MT / BT	1.275,00	0,00	533,56	1.340,00	1.050,00
E.F.1.7	FSR GP	0,00	0,00	591,25	1.250,00	700,00
E.F.2	Einnahmen Fachschaftsrate – Überschuss Vorjahr	9.254,57	9.514,42	8.195,57	10.129,74	10.100,00
E.F.2.1	FSR BW	723,00	1.964,84	1.957,04	1.929,74	1.900,00
E.F.2.2	FSR SW	1.762,29	1.237,71	1.186,41	1.100,00	1.100,00
E.F.2.3	FSR WI	2.624,80	1.440,92	1.409,39	1.300,00	1.300,00
E.F.2.4	FSR ET / IT	626,91	712,00	394,61	700,00	700,00
E.F.2.5	FSR SciTec & MB	1.521,10	1.553,16	1.244,43	2.300,00	2.300,00
E.F.2.6	FSR MT / BT	1.306,47	1.984,49	1.390,19	2.000,00	2.000,00
E.F.2.7	FSR GP	690,00	621,30	613,50	800,00	800,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST-HH-Jahr 2019	IST-HH-Jahr 2020 Jan–Mär	IST-HH 2020/21	erster Nachtrag zum gepl. HH 2020/21	HH 2022/23
E.F.3	Einnahmen Fachschaftsrate – sonstige Einnahmen	613,15	552,00	0,00	2.300,00	2.300,00
E.F.3.1	FSR BW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.2	FSR SW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.3	FSR WI	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.4	FSR ET / IT	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.5	FSR SciTec & MB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.3.6	FSR MT / BT	613,15	552,00	0,00	2.300,00	2.300,00
E.F.3.7	FSR GP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E.F.4	Gesamteinnahmen Fachschafts- rate	16.320,48	10.066,42	13.529,13	23.879,74	21.400,00
E.F.5	Gesamteinnahmen Fachschafts- rate – ohne Semesterzuweisun- gen	9.867,72	10.066,42	8.195,57	12.429,74	12.400,00
A.1	Verbindlichkeiten aus Vor- jahr(-en)	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.2	Mittel für Fachschaftsrate	7.142,76	0,00	0,00	5.500,00	11.000,00
A.2.1	Semesterbeiträge an FSRe	6.452,76	0,00	0,00	5.500,00	9.000,00
A.2.2	Semesterzuweisung FSR GP	0,00	0,00	0,00	n. v.	n. v.
A.2.3	Gelder des FSR GP	690,00	0,00	0,00	n. v.	n. v.
A.2.4	FSR Zuschuss	n. v.	n. v.	0,00	n. v.	2.000,00
A.3	Vermischte Verwaltungsausga- ben	1.841,86	270,06	1.618,59	1.450,00	4.800,00
A.3.1	Marketing/Werbung	1.474,49	0,00	989,94	0,00	3.000,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00
A.3.3	Steuerbüro	367,37	136,98	380,89	600,00	600,00
A.3.4	Verpflegung (Sitzungsverpfle- gung, Gesprächstermine, Ar- beiten für Studischaft etc.)	n. v.	133,08	247,76	350,00	700,00
A.4	Mitarbeiter (Löhne, Gehälter, Weiterbildung etc.)	34.423,03	6.391,61	23.807,44	40.515,00	13.030,00
A.4.1	Bürokraft / Kassenverantwortung	21.545,13	5.899,85	21.869,73	30.485,00	3.800,00
A.4.2	IT-Manager	4.501,66	491,76	1.937,71	4.900,00	4.100,00
A.4.3	Sozialberater	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Praktikum / Abschlussarbeit Beschlussdatenbank	0,00	0,00	n. v.	n. v.	n. v.
A.4.5	Prüfungsberater	8.376,24	0,00	n. v.	5.130,00	5.130,00
A.5	Geschäftsbedarf	652,35	39,95	474,23	320,00	1.790,00
A.5.1	Büromaterial	403,05	0,00	373,71	n. v.	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	9,00	23,50	1,60	n. v.	70,00
A.5.3	Telefongebühren	0,00	0,00	0,00	n. v.	n. v.
A.5.4	Bankgebühren	73,15	16,45	65,15	n. v.	120,00
A.5.5	Büroausstattung	88,35	0,00	13,97	n. v.	100,00
A.5.6	Arbeitsmaterial	78,80	0,00	19,80	n. v.	500,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST-HH-Jahr 2019	IST-HH-Jahr 2020 Jan–Mär	IST-HH 2020/21	erster Nachtrag zum gepl. HH 2020/21	HH 2022/23
A.6	Technik	8.703,07	148,49	98,88	1.850,00	1.500,00
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten / Mieten)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.6.2	Hardware für VR-Anwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.6.3	Multifunktionsdrucker	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.6.4	Software für VR-Anwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.6.5	IT-Ausgaben	8.703,07	148,49	98,88	1.500,00	1.500,00
A.6.6	Reparaturen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.6.7	Veranstaltungen	n. v.	0,00	0,00	350,00	0,00
A.7	Veranstaltungen	6.906,54	0,00	307,32	4.260,00	6.260,00
A.7.01	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.7.02	Sportfeste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.7.03	Semesterveranstaltungen	4.236,80	0,00	244,90	2.000,00	4.000,00
A.7.04	sonstige Aktionen (Referat HoPo)	350,00	0,00	13,00	230,00	230,00
A.7.05	sonstige Aktionen (Referat ÖA)	269,83	0,00	0,00	330,00	330,00
A.7.06	sonstige Aktionen (Referat Kultur)	685,60	0,00	0,00	280,00	280,00
A.7.07	sonstige Aktionen (Referat internationale Kultur)	676,02	0,00	0,00	330,00	330,00
A.7.08	sonstige Aktionen (Referat Hochschulsport)	612,00	0,00	0,00	130,00	130,00
A.7.09	sonstige Aktionen (Referat Umwelt)	–123,71	0,00	0,00	530,00	530,00
A.7.10	sonstige Aktionen (Referat Soziales)	200,00	0,00	49,42	250,00	250,00
A.7.11	sonstige Aktionen (Referat Koordination stud. Gremien)	0,00	0,00	0,00	180,00	180,00
A.7.12	sonstige Aktionen (Referat Technik)	0,00	n. v.	0,00	n. v.	n. v.
A.7.13	Lehrveranstaltungen	n. v.	n. v.	0,00	0,00	0,00
A.8	Mitgliedsbeiträge	26,00	0,00	5.026,00	2.530,00	30,00
A.8.1	KTS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.8.2	Deutsches Jugendherbergswerk	26,00	0,00	26,00	30,00	30,00
A.8.3	Med Club e. V.	n. v.	0,00	5.000,00	2.500,00	0,00
A.9	Zuwendungen an Dritte/Projekte	9.755,14	1.939,57	26.529,96	19.480,00	26.300,00
A.9.1	Campusradio	2.159,66	1.289,57	1.940,28	3.000,00	3.000,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.000,00	250,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
A.9.3	Campus TV	0,00	0,00	n. v.	n. v.	n. v.
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel) – Vertrag	1.083,38	0,00	3.222,32	3.600,00	3.600,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Akrützel)	315,20	0,00	1.905,76	2.000,00	2.000,00
A.9.6	Hochschulzeitungen (Unique)	1.200,00	0,00	900,00	1.200,00	1.200,00
A.9.7	Finanzanträge	3.264,00	400,00	7.168,56	2.500,00	3.000,00
A.9.8	Kulturveranstaltungen	0,00	0,00	0,00	n. v.	n. v.
A.9.9	Zahlungsverpflichtungen Hochschule	0,00	0,00	0,00	n. v.	n. v.
A.9.10	Projekt Ruhezone / Raumkonzept	0,00	0,00	10.000,00	3.400,00	10.000,00
A.9.11	Akrützel Chefredaktionskosten TVL	n. v.	0,00	0,00	n. v.	n. v.
A.9.12	Studiengebühren-Klage	0,00	0,00	n. v.	n. v.	n. v.
A.9.13	PO-Klage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.9.15	Gemeinsames Equipment FSRe & StuRa	679,98	0,00	0,00	0,00	0,00
A.9.16	Wahlen	52,92	0,00	0,00	780,00	500,00
A.9.18	Klageverfahren mit Beteiligung der Studischaft	0,00	n. v.	393,04	2.000,00	2.000,00
A.9.19	Prüfungsberater STW	n. v.	n. v.	n. v.	0,00	0,00
A.9.20	Projekt Beschlussdatenbank	n. v.	n. v.	0,00	0,00	0,00

Posten	Zweckbestimmung bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr	IST-HH-Jahr 2019	IST-HH-Jahr 2020 Jan-Mär	IST-HH 2020/21	erster Nachtrag zum gepl. HH 2020/21	HH 2022/23
A.10	Aufwandsentschädigung	n. v.	n. v.	0,00	5.880,00	11.760,00
A.10.1	Vorstand	n. v.	n. v.	n. v.	3.840,00	7.680,00
A.10.2	Sitzungsgeld	n. v.	n. v.	n. v.	2.040,00	4.080,00
A.11	Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.11.1	Freie Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.11.2	Betriebsmittelrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.11.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A.12	Gesamtausgaben StuRa (mit Semesterzuweisungen)	69.950,75	8.789,68	57.862,42	81.785,00	76.470,00
A.13	Kassenbestand StuRa (mit Se- mesterzuweisungen)	-21.751,94	38.648,31	31.371,51	77,95	14.252,19
A.F.1	Gesamtausgaben Fachschafträte	5.224,38	1.870,85	1.277,55	22.590,00	20.890,00
A.F.1.1	FSR BW	361,76	7,80	46,80	3.670,00	3.300,00
A.F.1.2	FSR SW	524,58	51,30	246,90	2.570,00	2.160,00
A.F.1.3	FSR WI	1.183,88	31,53	107,93	3.190,00	2.810,00
A.F.1.4	FSR ET / IT	225,17	317,39	224,64	950,00	1.200,00
A.F.1.5	FSR SciTec & MB	1.673,41	308,73	408,83	5.430,00	4.710,00
A.F.1.6	FSR MT / BT	1.210,13	1.146,30	120,55	5.640,00	5.350,00
A.F.1.7	FSR GP	45,45	7,80	121,90	1.140,00	1.360,00
A.F.2	Kassenbestand Fachschafträte (mit Semesterzuweisungen)	11.096,10	8.195,57	12.251,58	1.289,74	510,00
E.S.1	Gesamteinnahmen Studierendenschaft	58.066,53	57.504,41	97.429,50	94.292,69	103.122,19
A.S.1	Gesamtausgaben Studierendenschaft	68.032,37	10.660,53	59.139,97	92.995,00	88.360,00
K.S.1	Kassenbestand Studierendenschaft	-9.965,84	46.843,88	38.289,53	1.297,69	14.762,19

aufgestellt am 09.11.2021 von Martin Schmidt
 beschlossen am 19.01.2022 durch das StuRa-Gremium in der Fassung vom 08.07.2022 und erneut durch das StuRa-Gremium bestätigt

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am:

Haushaltsverantwortlicher:
 Martin Schmitt

Vorsitzender des nach der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG
 zuständigen Organs:
 Pascal Pastors

Vorlage Präsident am:

geprüft durch Hochschulverwaltung am: 22.07.2022
 Genehmigung des Präsidenten vom: 26.07.2022
 Präsident: Prof. Steffen Teichert

Vierte Änderungsordnung zur Allgemeinen Gebührenordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Aufgrund des §§ 3 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende vier-

te Änderungsordnung zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 2. Mai 2007 (VBl. Nr. 11, S. 3), zuletzt geändert am 17. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 51). Das Präsidium der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die vierte Änderungsordnung am 21. Juni 2022 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 01. Juli 2022 (Az.5515/60-17-6) genehmigt.

I. Änderungen

1. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 8 werden Absätze 5 und 6 zu Absätzen 4 und 5.
3. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Bildungsabschlüssen, die

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in einem Studiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind, beträgt 75 €.“

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 23.06.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Dritte Änderungsordnung der Corona-Rahmensatzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und Art. 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch

Art. 6 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Dritte Änderungsordnung der Corona-Rahmensatzung. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 19. Juli 2022 die Dritte Änderungsordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 6. September 2022 diese Ordnung genehmigt.

I. Änderungen

1. § 3 wird gestrichen.
2. §§ 4 bis 6 werden zu §§ 3 bis 5.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 06.09.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung zur Ordnung zur Corona-bedingten Vereinfachung von Verfahrensregelungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zweite Änderungsordnung zur Ordnung zur Corona-bedingten Vereinfachung

von Verfahrensregelungen vom 17. Dezember 2021 (VBl. Nr. 76, S. 26). Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Zweite Änderungsordnung am 16. September 2022 beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 27. September 2022 die Ordnung genehmigt.

I. Änderung

In § 5 Satz 2 wird die Passage „30. September 2022“ durch „31. März 2023“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Jena, den 27.09.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Dritte Änderungsordnung zur

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Dritte Änderungsordnung am 19. Juli 2022 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung mit Erlass vom 6. September 2022 genehmigt.

I. Änderung

Hinter § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13a Durchführung von Online-Prüfungen, Datenschutz

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die im Wege der fernmündlichen, IT-basierten bzw. elektronischen visuellen und auditiven Funk-, Signal- und Datenübertragung durchgeführt werden. Sie sollen nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung von Präsenzprüfungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Soweit sich der unverhältnismäßige Aufwand nur auf einzelne Studierende bezieht, ist nur für diese Studierenden eine Online-Prüfung zulässig.
- (2) In Ausgestaltung bzw. Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e EU-DSGVO in Verbindung mit § 16 ThürDSG, §§ 11, 55 Abs. 2 Satz 2 ThürHG sowie der ThürHDataVO verarbeitet die Hochschule im Zusammenhang mit Online-Prüfungen folgende personenbezogene Daten:
 1. Identitätsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Matrikelnummer,
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertragungsmedium,
 - gegebenenfalls biometrische Daten, insbesondere Gesicht, Gesichtsteile oder Stimme, sowie
 - gegebenenfalls die Identifikationsnummer eines anderen offiziellen Ausweisdokuments als der Thoska, insbesondere des Personalausweises oder des Reisepasses oder

- oben genannte personenbezogene Daten anderer Personen, die anstelle der Studierenden ihre Identität anzeigen;
2. Übertragungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - IP-Adresse des von dieser Person für die Prüfung verwendeten Geräts,
 - Körper, Teile des Körpers, Gesicht oder Teile dessen, jeweils in laufenden bzw. stehenden Bildern,
 - Stimme sowie
 - Telefonnummer der Studierenden, insbesondere im Fall der Anzeige einer technischen Störung;
 3. Leistungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - die Aussage der bzw. des Studierenden zur Prüfungsfähigkeit zu Beginn der Prüfung und
 - die eingereichten, in das Übertragungsmedium eingebetteten oder gesprochenen Inhalte während der Prüfung;
 4. Identitätsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Titel sowie
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertragungsmedium;
 5. Bewertungsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Informationen an die zu prüfende Person zum Ablauf der Prüfung sowie zu den zugelassenen Hilfsmitteln,
 - Maßnahmen nach Absatz 4,
 - Rückfragen an die zu prüfende Person sowie

- eine Vorab-Mitteilung der Bewertung der Prüfung; hinsichtlich der offiziellen Mitteilung der Prüfungsbewertung gelten die allgemeinen Regelungen der für die prüfende Person jeweils relevanten prüfungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Hochschule hat während des gesamten Prüfungsrechtsverhältnisses das bei vertretbarem Aufwand größtmögliche Maß an technischem Schutz sowie an Transparenz mit Blick auf die Benennung der verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Nachweis der diesbezüglichen Information und die sich daraus ergebenden Rechte zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die zu prüfenden Personen vor der Prüfung die Kenntnisnahme der entsprechenden Datenschutzinformationen bestätigen.
 - (4) Eine Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 1, insbesondere von Leistungsdaten der zu prüfenden Personen, ist nur zulässig, wenn dies für die gewählte Prüfungsform bzw. Prüfungsart unerlässlich ist. Die Aufzeichnung einer mittels Videokonferenz durchgeführten Online-Prüfung ist unzulässig.
 - (5) Die Hochschule informiert die zu prüfenden Personen über Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung sowie über deren Rechte und Ansprechpersonen gemäß Art. 12 bis 21 EU-DSGVO auf ihrer Internetseite.
 - (6) Die Authentifizierung der zu prüfenden Personen erfolgt über die hochschulinterne Anmeldung unter Verwendung von Benutzername und Passwort.
 - (7) Ist die zu prüfende Person nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, die Thoska bzw. ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
 - (8) Soweit nach der Art der Prüfung möglich, haben die zu prüfenden Personen ihre während der Prüfung angefertigten Arbeiten in das pdf-Format zu bringen und im Prüfungssystem abzulegen. Die Dokumente nach Satz 1 sind für die weiteren Teile des Prüfungsverfahrens unverändert zu behandeln.
 - (9) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen können die zu prüfenden Personen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
 - (10) Die zu prüfenden Personen und die prüfenden Personen haben während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Toilettengänge während einer Prüfung sind von der zu prüfenden Person anzumelden und von der prüfenden Person bzw. dem Vorsitz der Prüfungskommission zuzulassen.
 - (11) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Insbesondere ist die Hochschule verpflichtet, für die Dauer der Prüfung eine telefonische Erreichbarkeit für die zu prüfenden Personen sicherzustellen und diese so rechtzeitig und transparent bekanntzugeben, dass diese sicher von diesen Kontaktdaten Kenntnis erlangen können. Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Auftreten einer technischen Störung die Kontaktdaten der Hochschule nach Satz 2 anzuwählen. Vorgänge nach Satz 3 sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
 - (12) Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfung technische Probleme auf, beispielweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen bzw. neu anzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft die prüfende Person nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - (13) Die Hochschule trägt die Verantwortung für die technische Sicherstellung der Online-Prüfungen. Die zu prüfenden Personen tragen die Verantwortung dafür, funktionsfähige technische Endgeräte in hinreichender Anzahl einsetzen zu können. Kann eine zu prüfende Person ihrer Verantwortung nach Satz 2 unverschuldet nicht nachkommen, so stellt die Hochschule dieser Person auf Antrag im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einen geeigneten Arbeitsplatz oder technisches Gerät für die Dauer der Prüfung zur Verfügung.“

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 06.09.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Dritte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Dritte Änderungsordnung

zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge. Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Dritte Änderungsordnung am 19. Juli 2022 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung mit Erlass vom 6. September 2022 genehmigt.

I. Änderungen

1. In § 3 Nr. 6 wird folgender Passus angefügt:

„Abweichend davon kann der Workload für einen ECTS-Punkt bei weiterbildenden Studiengängen nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Bestimmungen zwischen 25 und 30 Stunden betragen.“

2. Hinter § 13 wird ein neuer § 13a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 13a Durchführung von Online-Prüfungen, Datenschutz

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die im Wege der fernmündlichen, IT-basierten bzw. elektronischen visuellen und auditiven Funk-, Signal- und Datenübertragung durchgeführt werden. Sie sollen nur dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung von Präsenzprüfungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre. Soweit sich der unverhältnismäßige Aufwand nur auf einzelne Studierende bezieht, ist nur für diese Studierenden eine Online-Prüfung zulässig.
- (2) In Ausgestaltung bzw. Ergänzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e EU-DSGVO in Verbindung mit § 16 ThürDSG, §§ 11, 55 Abs. 2 Satz 2 ThürHG sowie der ThürHDataVO verarbeitet die Hochschule im Zusammenhang mit Online-Prüfungen folgende personenbezogene Daten:
 1. Identitätsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Matrikelnummer,
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertra-

gungsmedium,

- gegebenenfalls biometrische Daten, insbesondere Gesicht, Gesichtsteile oder Stimme, sowie
 - gegebenenfalls die Identifikationsnummer eines anderen offiziellen Ausweisdokuments als der Thoska, insbesondere des Personalausweises oder des Reisepasses oder
 - oben genannte personenbezogene Daten anderer Personen, die anstelle der Studierenden ihre Identität anzeigen;
2. Übertragungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - IP-Adresse des von dieser Person für die Prüfung verwendeten Geräts,
 - Körper, Teile des Körpers, Gesicht oder Teile dessen, jeweils in laufenden bzw. stehenden Bildern,
 - Stimme sowie
 - Telefonnummer der Studierenden, insbesondere im Fall der Anzeige einer technischen Störung;
 3. Leistungsdaten der zu prüfenden Person, insbesondere
 - die Aussage der bzw. des Studierenden zur Prüfungsfähigkeit zu Beginn der Prüfung und
 - die eingereichten, in das Übertragungsmedium eingebetteten oder gesprochenen Inhalte während der Prüfung;
 4. Identitätsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Name,
 - Vorname,
 - Titel sowie
 - gegebenenfalls Einwahldaten in das für die Prüfung verwendete Übertragungsmedium;

5. Bewertungsdaten der prüfenden Person, insbesondere
 - Informationen an die zu prüfende Person zum Ablauf der Prüfung sowie zu den zugelassenen Hilfsmitteln,
 - Maßnahmen nach Absatz 4,
 - Rückfragen an die zu prüfende Person sowie
 - eine Vorab-Mitteilung der Bewertung der Prüfung; hinsichtlich der offiziellen Mitteilung der Prüfungsbewertung gelten die allgemeinen Regelungen der für die prüfende Person jeweils relevanten prüfungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Hochschule hat während des gesamten Prüfungsrechtsverhältnisses das bei vertretbarem Aufwand größtmögliche Maß an technischem Schutz sowie an Transparenz mit Blick auf die Benennung der verarbeiteten personenbezogenen Daten, den Nachweis der diesbezüglichen Information und die sich daraus ergebenden Rechte zu gewährleisten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die zu prüfenden Personen vor der Prüfung die Kenntnisnahme der entsprechenden Datenschutzinformationen bestätigen.
- (4) Eine Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 1, insbesondere von Leistungsdaten der zu prüfenden Personen, ist nur zulässig, wenn dies für die gewählte Prüfungsform bzw. Prüfungsart unerlässlich ist. Die Aufzeichnung einer mittels Videokonferenz durchgeführten Online-Prüfung ist unzulässig.
- (5) Die Hochschule informiert die zu prüfenden Personen über Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung sowie über deren Rechte und Ansprechpersonen gemäß Art. 12 bis 21 EU-DSGVO auf ihrer Internetseite.
- (6) Die Authentifizierung der zu prüfenden Personen erfolgt über die hochschulinterne Anmeldung unter Verwendung von Benutzername und Passwort.
- (7) Ist die zu prüfende Person nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von der zu prüfenden Person verlangt werden, die Thoska bzw. ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (8) Soweit nach der Art der Prüfung möglich, haben die zu prüfenden Personen ihre während der Prüfung angefertigten Arbeiten in das pdf-Format zu bringen und im Prüfungssystem abzulegen. Die Dokumente nach Satz 1 sind für die weiteren Teile des Prüfungsverfahrens unverändert zu behandeln.
- (9) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen können die zu prüfenden Personen verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (10) Die zu prüfenden Personen und die prüfenden Personen haben während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Toilettengänge während einer Prüfung sind von der zu prüfenden Person anzumelden und von der prüfenden Person bzw. dem Vorsitz der Prüfungskommission zuzulassen.
- (11) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Insbesondere ist die Hochschule verpflichtet, für die Dauer der Prüfung eine telefonische Erreichbarkeit für die zu prüfenden Personen sicherzustellen und diese so rechtzeitig und transparent bekanntzugeben, dass diese sicher von diesen Kontaktdaten Kenntnis erlangen können. Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach dem Auftreten einer technischen Störung die Kontaktdaten der Hochschule nach Satz 2 anzuwählen. Vorgänge nach Satz 3 sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (12) Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfung technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder die Prüfung zu beenden und gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen bzw. neu anzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft die prüfende Person nach pflichtgemäßem Ermessen.

(13) Die Hochschule trägt die Verantwortung für die technische Sicherstellung der Online-Prüfungen. Die zu prüfenden Personen tragen die Verantwortung dafür, funktionsfähige technische Endgeräte in hinreichender Anzahl einsetzen zu können. Kann eine zu prüfende Person ihrer Verantwortung nach Satz 2 unverschuldet nicht nachkommen, so stellt die Hochschule dieser Person auf Antrag im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einen geeigneten Arbeitsplatz oder

technisches Gerät für die Dauer der Prüfung zur Verfügung.“

3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 A. Anstrich wird das Wort „Studiengangs“ durch die Passage „nicht bestanden“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 06.09.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/Midwifery“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für

den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/Midwifery“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 27. April 2022 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 28. September 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 2	Zugang zum Studium	§ 12a	Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 15	Bachelorarbeit
§ 6	Regelstudienzeit	§ 16	Kolloquium
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 8	Praktika	§ 18	Akademischer Grad
§ 9	Unterrichtssprache	§ 18a	Berufsbezeichnung „Hebamme“
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 19	Übergangsregelungen
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen	§ 20	Inkrafttreten
Anlage 1:	entfällt	Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 2:	Praxisordnung	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch	Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 4.2:	Bachelorzeugnis Englisch	Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

2022/2023 im Studiengang immatrikuliert werden.

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) sowie unter Berücksichtigung des Hebammengesetzes (HebG) und der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/Midwifery“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 10 HebG, sowie zusätzlich des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Für den Zugang zum Studiengang sind zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Hebamme, § 3 Abs. 2 HebG) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebG sowie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2

HebG vorzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen müssen, soweit nicht bereits vorhanden, zu Beginn des Studiums nachgeholt werden.

- (3) Für die Zulassung zum Studium ist ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß §§ 27–41 HebG mit einer verantwortlichen Praxisrichtung gemäß § 15 HebG, die mit der Hochschule kooperiert/einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, Voraussetzung.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist nach § 9 HebG, dass Studierende die fachlichen und personalen Fähigkeiten für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich

entwickeln. Hebammenversorgung ist dabei insbesondere darauf ausgerichtet, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig bzw. selbstgesteuert und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten, Risiken zu erkennen und ärztliche Fachexpertise hinzuziehen (HebStPrV). Dabei soll Hebammentätigkeit wissenschaftlich geplant, begründet, analysiert, reflektiert und weiterentwickelt werden, § 9 HebG.

- (2) Der Studiengang vermittelt theoretisch begründete praktische Handlungskompetenzen der Hebammenarbeit. Zu dem Profil des Studiengangs gehört insbesondere die Befähigung der Studierenden, innovative, d. h. diversitätssensible, interdisziplinär und nachhaltig ausgerichtete, vorzugsweise ambulant organisierte, sowie sinnvoll digital gestützte Modelle der umfassenden und kontinuierlichen Hebammenversorgung zu entwerfen, zu implementieren, zu evaluieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS. Ein Modul soll in der Regel mindestens fünf ECTS haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Semester 4 und 5 sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet Praxiseinsätze (berufspraktischer Teil des Studiums), welche in Anlage 3 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt sind.
- (2) Die Ausgestaltung der Praxiseinsätze nach Absatz 1 ist in Anlage 2 (Praxisordnung) aufgeführt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält einen Wahlpflichtmodulbereich mit drei Wahlpflichtmodulen mit einem Umfang von 5 ECTS im 6. Fachsemester. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 120 ECTS übersteigt.
- (2) Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen für Modulprüfungen des Studiengangs richtet sich nach § 54 Abs. 10 ThürHG HebG.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden und wird mit „nicht bestanden“ bewertet sowie gegebenenfalls zusätzlich mit Note 5,0 benotet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen, so dass Studierende mit der Rückmeldung für das jeweilige Semester zu den regelmäßigen und noch ausstehenden Prüfungen (Nach- oder Wiederholungsprüfungen) automatisch angemeldet sind.

- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss beschlossenen und vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren und Fristen ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der im Studiengang insgesamt zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier. Modulprüfungen, die zur staatlichen Prüfung gehören, dürfen lediglich einmal wiederholt werden.
- (7) Gemäß § 36 HebStPrV kann die bzw. der Studierende eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder einen Prüfungsteil der praktischen Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung hat die bzw. der Studierende bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach §§ 14–17 HebStPrV zu beantragen. Zur Wiederholung eines Prüfungsteils der praktischen Prüfung darf die bzw. der Studierende nur zugelassen werden, wenn sie bzw. er einen zusätzlichen Praxiseinsatz absolviert hat und diesen bei Antrag auf Wiederholung nachweist. Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach §§ 14–17 HebStPrV.

§ 12a Staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Nach § 24 Abs. 1 HebG umfasst die hochschulische Prüfung die staatliche Prüfung nach §§ 25, 26 HebG sowie in §§ 13–41 HebStPrV, deren Bestehen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme nach § 5 HebG ist.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen und Performanzprüfungen.

- (2) In Performanzprüfungen (PP) werden umfassende berufstypische Handlungskompetenzen der Studierenden in realen Anwendungssituationen (berufspraktische Umgebung) oder unter Laborbedingungen (hochschulisches SkillsLab) geprüft, indem sie eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen, nachbereiten und im Anschluss begründen und reflektieren. Zu den PP gehören die Objective structured clinical examination (OSCE), Simulationsprüfungen und Mini-clinical evaluation exercise (Mini-CEX). OSCE sind strukturierte mündlich-praktische Prüfungen in Form von Stationen, in denen die Studierenden anhand standardisierter vorgegebener Aufgabenstellungen umfassende Handlungs- und Reflexionskompetenzen anwenden sollen. In Simulationsprüfungen wird die Handlungsfähigkeit der Studierenden in realitätsnahen, simulierten (komplexen) Betreuungssituationen bewertet. Mini-CEX sind arbeitsplatzbasierte Bewertungen, die in den berufspraktischen Praxisphasen stattfinden.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt in geeigneter Form durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Prüfling hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiate hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Für die staatlichen Prüfungen ist der nach §§ 14–17 HebG gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem Modulprüfungen im Umfang von mind. 180 ECTS gemäß Anlage 3 erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt 2 folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studiengangs,
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Kolloquium

Entfällt.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Hebamme“

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 HebG vorliegen.

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 22.09.2022

Jena, den 28.09.2022

Prof. Dr. Olaf Scupin
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft/Midwifery
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Diese Ordnung wird individuell bei Bedarf erstellt.

Ordnung zur Durchführung der Praxiseinsätze für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/Midwifery“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Praxisordnung)

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 6	Praxisamt
§ 2	Umfang, Inhalte und Ziele der Praxisphasen	§ 7	Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze
§ 3	Praxiseinsatzstellen, verantwortliche Praxiseinrichtungen	§ 8	Nichtbestehen eines Praxiseinsatzes und weiterer Studienverlauf
§ 4	Verpflichtungen der Studierenden während der Praxiseinsätze gegenüber der Praxiseinsatzstelle		
§ 5	Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze		

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs die Einzelheiten für die Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums.

§ 2 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

- (1) Zu dem praxisintegrierten, primärqualifizierten Studienformat, welches gemäß § 5 Abs. 2 HebG die Voraussetzung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme darstellt, gehört ein hochschulischer und ein berufspraktischer Studienteil, § 11 Abs. 2 HebG.
- (2) Der berufspraktische Studienteil umfasst mindestens 2.200 Stunden, § 11 Abs. 3 HebG. Gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 HebG fallen davon 1.280 Stunden auf die Bereiche I.1 „Schwangerschaft“ und I.2 „Geburt“ in der Klinik. Weitere 280 Stunden sind für den Einsatz in den Bereichen I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ in der Klinik vorgesehen. Jeweils 80 Stunden fallen auf die Bereiche „Neonatologie“, „Gynäkologie“, insbesondere „Diagnostik und Operationen“, in der Klinik. Es sind 480 Stunden für die Bereiche I.1 „Schwangerschaft“, I.2 „Geburt“, I.3 „Wochenbett und Stillzeit“ bei einer freiberuflichen Hebamme bzw. in einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung vorgesehen.
- (3) Der Inhalt der Praxiseinsätze ist dem Modulhandbuch und dem Praxisportfolio zu entnehmen und richtet sich nach Anlage 3 § 8 Abs. 2, den §§ 12 und 18 Abs. 2 HebG. Umfang und zeitliche Abfolge der Praxiseinsätze, wie sie der Studiengang Hebammenwissenschaft vorsieht, regelt nachstehende Übersicht:

FS	Praxismodul	Praxiseinsatz Versorgungsumgebung	Wochen	Arbeitsumfang in Std.
1	I. Berufsfeldorientierung Klinische Versorgung	Kreisssaal Schwangerenstation Wochenstation	3,75	150
2	II. Schwangerschaften, Geburten und frühe Wochenbettverläufe begleiten	Kreisssaal Schwangerenstation Wochenstation	7,5	300
3	III. Hebammenversorgung wissenschaftlich begründen und bewerten	Kreisssaal Schwangerenstation Wochenstation	7,5	300
4	IV. Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und das erste Lebensjahr als ineinandergreifende Lebensereignisse begleiten	EXTERNAT (Schwangerschaft Geburt Wochenbett und Stillzeit) – ggf. ROTATION	12	480
5	V. Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett als besonders herausfordernde Lebenssituationen begleiten	Kreisssaal Schwangerenstation Wochenstation inkl. 80 h Neonatologie inkl. 80 h Gynäkologie (insbes. Diagnostik und OP)	11,25	450
6	VI. Intra- und interprofessionell handeln	ROTATION (Kreisssaal (Schwerpunkt) Schwangerenstation Wochenstation) – ggf. EXTERNAT	11,25	450
7	VII. Hebammenspezifische Versorgung begründen und kommunizieren	Kreisssaal Schwangerenstation Wochenstation	7,5	300
8	VIII. Hebammenspezifische Versorgung weiterentwickeln	Kreisssaal Schwangerenstation Wochenstation	3,75	150
		GESAMT	64,5	2580

§ 3 Praxiseinsatzstellen, verantwortliche Praxiseinrichtungen

- (1) Praxiseinsatzstellen im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen, die den in § 13 HebG definierten Kriterien entsprechen.
- (2) Die Praxiseinsatzstelle übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der bzw. die Studierende als sog. verantwortliche Praxiseinrichtung gemäß § 15 Abs. 1 HebG.
- (3) Die Praxiseinsatzstellen sind bundesgesetzlich und gegenüber der Hochschule vertraglich verpflichtet,
 - auf Grundlage eines von ihnen erstellten Praxisplans nach § 16 HebG dafür zu sorgen, dass Studierende das Studienziel gemäß § 9 HebG erreichen

können,

- eine Praxisanleitung gemäß § 14 HebG im nach § 13 Abs. 2 HebG definierten Umfang zu gewährleisten,
 - sicherzustellen, dass die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen belehrt worden sind,
 - die entsprechenden Nachweise der Studierenden einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise zu führen sowie
 - die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der Hochschule freizustellen.
- (4) Die Details sind im Praxiskonzept geregelt, das Anlage zur Vereinbarung nach Absatz 2 ist.

§ 4 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber der Praxiseinsatzstelle

- (1) Die Studierenden beachten die für die Praxiseinsatzstelle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das Praxisamt.

§ 5 Anleitung und Begleitung der Studierenden während der Praxisphasen

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleitenden der Praxiseinsatzstellen, die Praxisbegleitung durch die zuständigen Lehrenden des Studiengangs Hebammenwissenschaft. Praxisbegleitende Studientage werden von den Mitarbeitenden an der Hochschule durchgeführt.

§ 6 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxisphasen ist das Praxisamt zuständig. Dem Praxisamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Organisation der Praxisphasen im Hinblick auf die in den Ordnungen der Hochschule festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
 - die Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, insbesondere zu Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt,
 - die Zusammenarbeit mit den Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxisphasen,
 - die Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphasen sowie

- die Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.

- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch Studierende beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangsleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 7 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen

- (1) Die Feststellung der erfolgreich absolvierten praktischen Studienzeiten erfolgt durch das Praxisamt und die zuständigen Lehrenden auf der Grundlage einer systematischen Dokumentation in Form des Praxisportfolios.
- (2) Das Praxisportfolio stellt die systematische Dokumentation der berufspraktischen Tätigkeit und damit zusammenhängender Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden im Rahmen der Praxismodule dar. Die Studierenden dokumentieren die Durchführung vorgegebener hebammenspezifischer Tätigkeiten, die durch Unterschriften der Mentorinnen bzw. Mentoren und Praxisanleitenden bestätigt werden. Für bestimmte Praxismodule werden Alternative Prüfungsleistungen i. V. m. Anlage 3 beschrieben. Das Praxisportfolio umfasst außerdem Beurteilungen der Praxisanleitenden bzw. Praxisbegleitenden sowie Selbsteinschätzungen von Leistungen während der jeweiligen Praxiseinsätze. Das Praxisportfolio beinhaltet weitere, für den berufspraktischen Studienteil notwendige, Dokumente und Nachweise, z. B. Tätigkeitsnachweise gemäß § 12 HebStPrV sowie § 33 Abs. 2 Nr. 3 HebG.

§ 8 Nichtbestehen einer Praxisphase und weiterer Studienverlauf

Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle über die noch zu erbringenden Leistungen. Teilleistungen können anerkannt werden. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/Midwifery“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP1.301	Hebammenpraxis I Grundlagen der Hebammenversorgung: präkonzeptionell beraten		4		1	deutsch ⁵		ja ⁶	SP – 90 Min.	100		5		
GP1.302	Hebammenpraxis II Grundlagen der Hebammenversorgung: Schwangerschaften begleiten		7		3				AP – Performanz- prüfung	100		10		
GP1.101	Propädeutikum	2	2						SP – 45 Min.	100		5		
GP1.102	Biowissenschaftliche Grundlagen	5							vgl. 2. FS	/		5		
GP1.3P1	Praxismodul I Berufsfeldorientierung Klinische Versorgung				150 h ⁷					/		5		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

⁵ Die Sprache sämtlicher LV und PV des Studiengangs Hebammenwissenschaft ist deutsch.

⁶ Für alle LV gilt, dass Anmeldung zur Prüfung automatisch erfolgt (vgl. § 12 Abs. 3).

⁷ In den Praxisphasen leisten die Mitarbeitenden des Studiengangs Praxisbegleitung entsprechend § 17 HebG.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁸	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁹	Prüfungsart und Dauer ¹⁰ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹¹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP1.303	Hebammenpraxis III Grundlagen der Hebammenversorgung: Geburts- und frühe Wochenbettverläufe begleiten		5		3				AP – Performanzprüfung	100		10		
GP1.102	Biowissenschaftliche Grundlagen	5							SP – 180 Min	100		5		
GP1.103	Sozialwissenschaftliche und ethische Grundlagen	4							SP – 120 Min	100		5		
GP1.3P1	Praxismodul II Schwangerschaften, Geburten und frühe Wochenbettverläufe begleiten				300 h					/		10		

⁸ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

⁹ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁰ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

¹¹ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹²	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹³	Prüfungsart und Dauer ¹⁴ , ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.304	Hebammenpraxis IV Grundlagen der Hebammenversorgung: Hebammenversorgung wissenschaftlich begründen und bewerten		6						AP – Wissenschaftliche Hausarbeit	100		10		
GP1.104	Wirtschaft und Recht	5							SP – 90 Min.	100		5		
GP1.105	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I	4	1						AP	100	SL (Statistik) - bestanden	5		
GP1.3P2	Praxismodul III Hebammenversorgung wissenschaftlich begründen und bewerten				300 h				AP	100		10		

¹² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

¹³ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

¹⁵ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁷	Prüfungsart und Dauer ¹⁸ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP1.305	Hebammenpraxis V Erweiterte Grundlagen der Hebammenversorgung: Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und das erste Lebensjahr als ineinandergreifende Lebensereignisse begleiten		7		4				AP – wissenschaftliche Hausarbeit	100		14		
GP1.3P3	Praxismodul IV Erweiterte Grundlagen der Hebammenversorgung: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und das erste Lebensjahr als ineinandergreifende Lebensereignisse begleiten				480 h							16		

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

¹⁷ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

¹⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ²⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²¹	Prüfungsart und Dauer ²² ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP1.306	Hebammenpraxis VI Erweiterte Grundlagen der Hebammenversorgung: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett als besonders herausfordernde Lebenssituationen begleiten		10		3				AP Performanzprüfung	100		10		
GP1.106	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II	4							AP	100		5		
GP1.3P4	Praxismodul V Erweiterte Grundlagen der Hebammenversorgung: Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett als besonders herausfordernde Lebenssituationen begleiten				450 h				AP	100		15		

²⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

²¹ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

²³ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ²⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁵	Prüfungsart und Dauer ²⁶ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁷	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP1.307	Hebammenpraxis VII Erweiterte Grundlagen der Hebammenversorgung: intraprofessionelle Handlungskompetenzen vertiefen		2		3			AP	100		5			
	Wahlpflicht I: Vertiefung Handlungskompetenzen in der außerklinischen Geburtshilfe		1		3				100	SL - bestanden		5		
	Wahlpflicht II: Vertiefung Qualitätsentwicklung in der klinischen Geburtshilfe		3		1				100	SL - bestanden		5		
	Wahlpflicht III: Vertiefung hebammenwissenschaftliche Forschung		4						100	SL - bestanden		5		
GP1.107	Teamarbeit und Kooperation	4						AP	100	SL - bestanden	5			
GP1.3P5	Praxismodul VI Intra- und interprofessionell handeln				450 h				/		15			

²⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

²⁵ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

²⁷ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ²⁸	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁹	Prüfungsart und Dauer ³⁰ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³¹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP1.308	Hebammenpraxis VIII Komplexe Betreuungssituationen in der Hebammenversorgung: intra- und interprofessionelle Versorgungskonzepte bewerten		4		2				Schriftl. Teil der staatlichen Prüfung Klausur 1 und 2	je 50%		10		
GP1.108	Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III	8							AP	100		10		
GP1.3P6	Praxismodul VII Hebammenspezifische Versorgung begründen und kommunizieren				300 h				AP	100		10		

²⁸ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

²⁹ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³⁰ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

³¹ Gilt für mündliche Prüfungen.

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ³²	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³³	Prüfungsart und Dauer ³⁴ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	WM
GP1.309	Hebammenpraxis IX Komplexe Betreuungssituationen in der Hebammenversorgung: hebammenspezifische Versorgung weiterentwickeln		3		5				Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung Praktischer Teil der staatlichen Prüfung	je 50%		10		
GP1.310	Hebammenpraxis X Bachelorthesis						mind. 180 ECTS an erbrachten Prüfungsleistungen im Studiengang	Anmeldung erfolgt auf Antrag				12		
GP1.311	Hebammenpraxis XI Begleitseminar Bachelorthesis		2									3		
GP1.3P7	Praxismodul VIII Hebammenspezifische Versorgung weiterentwickeln				150 h							5		

³² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

³³ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

³⁵ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

BACHELORZEUGNIS



BACHELORZEUGNIS

..... (Name)

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **HEBAMMENWISSENSCHAFT/MIDWIFERY**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

TITEL der BACHELORARBEIT:

.....

..... (Name) erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS- Credit

Hochschulische Pflichtmodule:

Propädeutikum

Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen

Sozialwissenschaftliche und ethische Grundlagen

Wirtschaft und Recht
 Teamarbeit und Kooperation
 Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten I
 Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten II
 Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten III
 Hebammenpraxis I
 Hebammenpraxis II
 Hebammenpraxis III
 Hebammenpraxis IV
 Hebammenpraxis V
 Hebammenpraxis VI
 Hebammenpraxis VII
 Hebammenpraxis VIII
 Hebammenpraxis IX
 Hebammenpraxis X: Bachelorarbeit

ECTS- Credit

Berufspraktische Pflichtmodule:

Praxismodul I
 Praxismodul II
 Praxismodul III
 Praxismodul IV
 Praxismodul V
 Praxismodul VI
 Praxismodul VII
 Praxismodul VIII

Note ECTS- Credit

Wahlpflichtmodule:

...

Jena, den

Vorsitzende*r des
Prüfungsausschusses

Dekan*in
des Fachbereiches

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS





..... (Name)

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE MIDWIFERY

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TITLE of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Mandatory Modules – Academic Courses:

- Preparatory Course
- Introduction to Biosciences
- Introduction to Social Sciences and Ethics
- Introduction to Economy and Law
- Teamwork and Collaboration
- Justifying, Reflecting, and Evaluating Healthcare I
- Justifying, Reflecting, and Evaluating Healthcare II
- Justifying, Reflecting, and Evaluating Healthcare III
- Midwifery Practice I
- Midwifery Practice II
- Midwifery Practice III
- Midwifery Practice IV
- Midwifery Practice V
- Midwifery Practice VI
- Midwifery Practice VII
- Midwifery Practice VIII
- Midwifery Practice IX
- Midwifery Practice X: Bachelor thesis

ECTS-
Credits

Mandatory Modules - Practical Training:

- Practical Phase I
- Practical Phase II
- Practical Phase III
- Practical Phase IV
- Practical Phase V
- Practical Phase VI
- Practical Phase VII
- Practical Phase VIII

Local
Grade

ECTS-
Credits

Mandatory Elective Modules:

...

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS

..... (Name)

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **HEBAMMENWISSENSCHAFT/MIDWIFERY**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Vorsitzende*r des
Prüfungsausschusses

Dekan*in
des Fachbereiches

.....

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

..... (Name)

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN MIDWIFERY

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



**BACHELOR
URKUNDE**

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

..... (Name)

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

im Studiengang **HEBAMMENWISSENSCHAFT/MIDWIFERY**

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Science
(B. Sc.)**

Jena, den

Der*Die Rektor*in



**BACHELOR
CERTIFICATE**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

..... (Name)

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme MIDWIFERY

the academic degree

**Bachelor of Science
(B. Sc.)**

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

25. May 1986

1.4 Student identification number or code (if applicable)

123456

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science in Midwifery

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Midwifery, social sciences, health sciences, obstetrics, psychology, business administration/economics, law

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena, University of Applied Sciences

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

4 years/ 240 ECTS

3.3 Access requirement(s)

German General/Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. sec. 8.7

According to § 10 HebG: Admission to the Midwifery, B.Sc., programme is only available to candidates who 1. can provide evidence of at least one of the following qualifications: a) the completion of at least twelve years of general school education and (technical) university entrance qualification or b) the successful completion of vocational training as a aa) "Gesundheits- und Krankenpflegerin" or "Gesundheits- und Krankenpfleger" on the basis of the German Nursing Act of July 16, 2003 (Federal Law Gazette I p. 1442), which was last amended by Article 12 of the law of August 15, 2019 (Federal Law Gazette I p. 1307), bb) "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" or "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" on the basis of the German Nursing Act of July 16, 2003 (Federal Law Gazette I p. 1442), which was last amended by Article 12 of the Act of August 15, 2019 (Federal Law Gazette I p. 1307), cc) for "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" or "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" on the basis of the German Nursing Profession Act of July 17, 2017 (Federal Law Gazette I p. 2581), which was last amended by Article 16 of the Act of August 15, 2019 (Federal Law Gazette I p. 1307), dd) for "Pflegefachfrau" or "Pflegefachmann" on the basis of the German Nursing Profession Act of July 17, 2017 (Federal Law Gazette I p. 2581), which was last amended by Article 16 of the Act of August 15, 2019 (Federal Law Gazette I p. 1307), or ee) is a nurse (f/m) qualified for general care, who can prove to have had training amounting to: aaa) the minimum requirements of Article 31 in conjunction with Annex V number 5.2.1 of Directive 2005/36 / EC of the European Parliament and of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications (OJ L 255 of 30.9.2005, P. 22; L 271 of October 16, 2007, p. 18; L 93 of April 4, 2008, p. 28; L 33 of 3.2.2009, p. 49; L 305 of October 24, 2014, p. 115), last amended by Delegated Decision (EU) 2017/2113 (OJ L 317 of 1.12.2017, p. 119), in the currently applicable version and bbb) which was acquired in another member state, in another contracting state or in an equivalent state

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time, practice-integrated (dual) midwifery programme. According to § 11 HebG, the study encompasses 7200 hours in total (240 ECTS), including 4620 hours (154 ECTS) of theory class and 2580 hours (86 ECTS) of practical phases in clinics and midwifery-led birthplaces. The placement takes place according to "Anlage 2 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)". The midwifery programme complies with and implements Directive 2013/55 / EU of the European Parliament and of the European Council.

4.2 Programme learning outcomes

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

The graduate possesses knowledge and competencies in providing and evaluating continual midwifery care in different care environments

- that is sensitive to social, material, political, and historical specificities of midwifery care situations,
- that has a strong inter-/transdisciplinary focus on midwifery care,
- that is ecologically sustainable,
- and that can be theoretically/empirically justified.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework. See study plan, exam certificate with respect to programme details, required oral and written exams and topics of the bachelor thesis including grades.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6 Assessment of State examination for obtaining permission to use the professional title accords to §§ 20 and 34 HebStPrV

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat "..."

based on final examinations (overall average grade of all courses 70 %, thesis 30%), cf. "Bachelorzeugnis"

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Science” and, herewith, to exercise professional work in the field of midwifery for which the degree was awarded, e.g. in antenatal, perinatal and postpartum care in hospitals and outpatient care settings.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the study programme: www.gp.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelorurkunde [date]

Bachelorzeugnis [date]

Translation of Bachelor Certificate [date]

(Translation of) Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

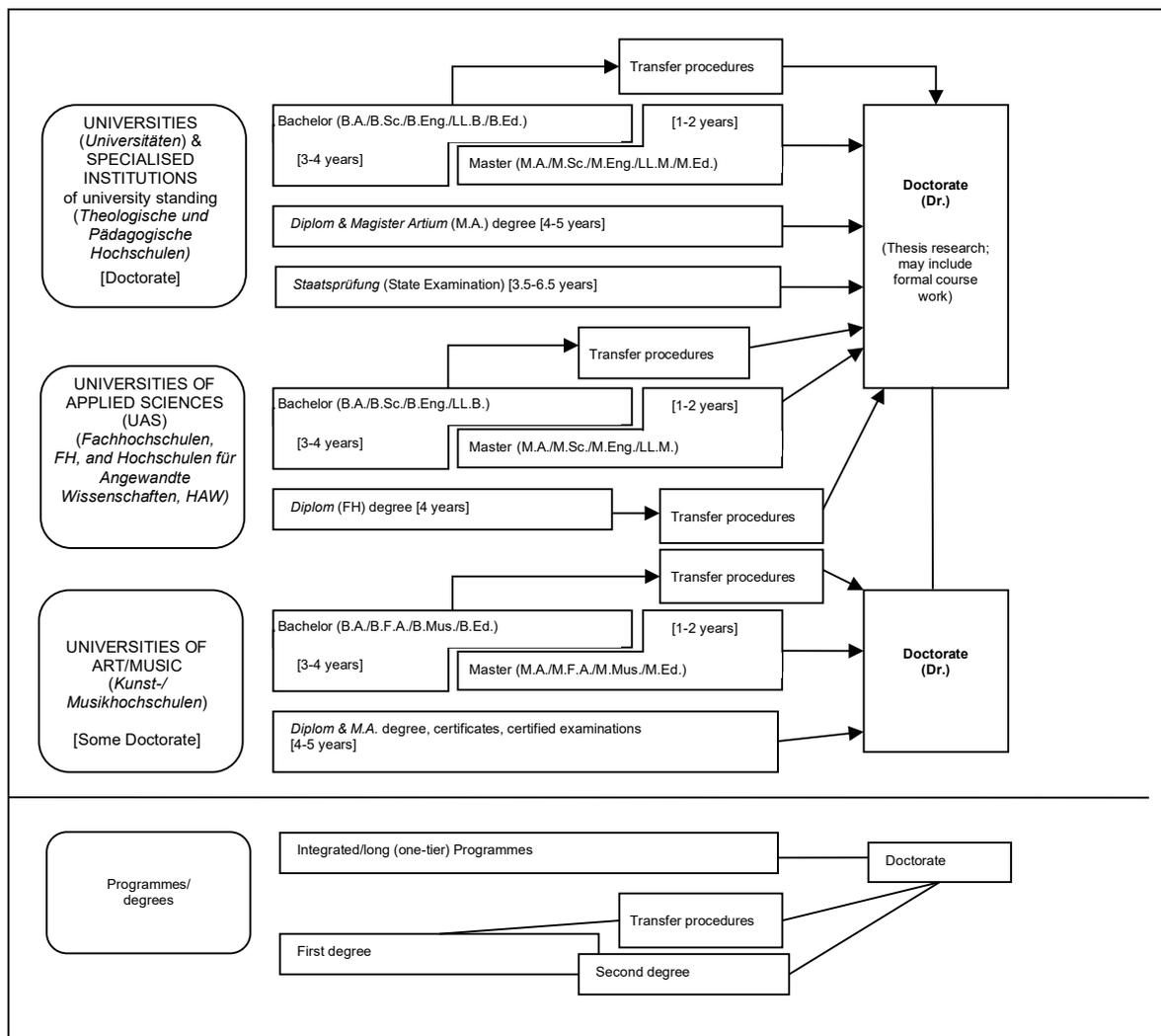
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

-
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen

für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 15. April 2022 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25. Mai 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zugang zum Studium</p> <p>§ 3 Zulassung zum Studium</p> <p>§ 4 Immatrikulation</p> <p>§ 5 Ziel des Studiengangs</p> <p>§ 6 Regelstudienzeit</p> <p>§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs</p> <p>§ 8 Praktika</p> <p>§ 9 Unterrichtssprache</p> <p>§ 10 Wahlpflichtmodule</p> <p>§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen</p> <p>Anlage 1: entfällt</p> <p>Anlage 2: entfällt</p> <p>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“</p> <p>Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch</p> <p>Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch</p>	<p>§ 12 Prüfungsmodalitäten</p> <p>§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen</p> <p>§ 14 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 15 Bachelorarbeit</p> <p>§ 16 Kolloquium</p> <p>§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung</p> <p>§ 18 Akademischer Grad</p> <p>§ 18a Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“</p> <p>§ 19 Übergangsregelungen</p> <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch</p> <p>Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch</p> <p>Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch</p> <p>Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch</p> <p>Anlage 7: Diploma Supplement</p>
---	---

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung in dem der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester bzw. Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester bzw. Gesund-

heits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. Entbindungspfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorzubereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

- (2) Der Studiengang vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflegewissenschaft und mittlerem Pflegemanagement. Lehre und Studium sollen den Studierenden auf der Grundlage ihrer beruflichen Erfahrung Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben und Führungsaufgaben im Rahmen der Pflege zu übernehmen und zu gestalten in der Lage sind. Dazu zählen insbesondere:
 - die selbständige Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege sowie ihrer Bedeutung für Pflegemanagement und Pflegepraxis,
 - die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten in Pflegemanagement und Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagement),
 - die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten,
 - die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten,
 - die Anleitung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung),
 - aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken.
- (3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, anwendungsbezogener Forschung und Reflexion der beruflichen Praxis.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender, der Weiterbildung dienender Bachelorstudiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Das Studium gliedert sich jeweils in ein Drittel Präsenz- und zwei Drittel Selbststudiumsanteile.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Punkte haben.

- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
- die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das 7. Fachsemester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst das 1. und 2. Semester und entspricht der erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Kinderkrankenschwester bzw. zum Kinderkrankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenschwester bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger, zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Diese Ausbildung wird nach § 48 Abs. 10 ThürHG mit 60 ECTS-Punkten (entspricht zwei Semestern) angerechnet. Die Anrechnung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht sich auf die Module A bis E (vgl. Anlage 3). Die Anrechnung ist in der Verordnung des Freistaats Thüringen über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 342) in der jeweiligen Fassung geregelt. Der zweite Studienabschnitt wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) angeboten und schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 8 Praktika

Entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 10 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 60 ECTS-Punkte übersteigt.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden und wird mit „nicht bestanden“ bewertet sowie gegebenenfalls zusätzlich mit Note 5,0 benotet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss beschlossenen sowie vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden jährlich angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele und Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung, einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheit und Pflege.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Bachelorstudienganges.
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40–60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Die zu prüfende Person hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Bachelorarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiat hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu

prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 Kolloquium

Entfällt.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“.

§ 18a Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“

Nach bestandener Bachelorprüfung sind außerdem die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnungen „Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter“ und „Pflegedienstleitung“ erfüllt. Diese Erlaubnis erteilt auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen die zuständige Landesbehörde gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 in der jeweiligen Fassung.

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 09.05.2022

Jena, den 25.05.2022

Prof. Dr. Olaf Scupin
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1

Derzeit nicht besetzt.

Anlage 2

Derzeit nicht besetzt.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
A	Berufliche Grundlagen des Pflegeberufes (360 Stunden)		7,2			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
B	Aspekte pflegerischen Handelns (360 Stunden)		7,2			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)		3,6			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		6		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
C	Bezugswissenschaften der Pflege: (Medizin und Naturwissenschaft; Geistes- und Sozialwissenschaften; Recht, Politik, Wirtschaft) (180 Stunden)		3,6			Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		6		
D	Praxis I (360 Stunden)				7,2	Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		
E	Praxis I (360 Stunden)				7,2	Deutsch	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 3 Abs. 2 SGSB			keine		12		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	im 4. Semester	100%	AP	5		
GP.1.632	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Teilleistung 1: unbenotetes Referat mind. 10 Minuten	100%	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL) 4. Sem. Teilleistung: HA / Fallstudie	5		
GP.1.633	Grundlagen der Kommunikation (Kontaktzeit: 48 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 52 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Klausur, 90 Minuten	100%	SP / AP	10		
GP.1.634	Pflege im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Klausur, 90 Minuten	100%	SP / AP	5		

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.631	Einführung in die Pflegewissenschaft (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Semesterbegleitend/ Teilleistung 2: Hausarbeit. Umfang: 3500-4000 Wörter	100%	AP	5		
GP.1.632	Professionelles Handeln in der Pflege (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Semesterbegleitend/ Hausarbeit. Umfang: 3500-4000 Wörter	100%	3. Sem. Teilleistung: unbenotetes Kurzreferat (SL) 4. Sem. Teilleistung: HA	5		
GP.1.641	Theorieentwicklung in der Pflege (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 68 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Semesterbegleitend/ Referat mind. 10 Minuten	100%	R / AP	10		
GP.1.642	Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 120 Minuten	100%	AP	5		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 1 (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	unbenotetes Testat (Statistik) und Klausur/ 60 Minuten	100%	1 unbenotetes Testat (Statistik) und 1 SP (Forschungsmethodik)	10		
GP.1.653	Internationale Entwicklungen in der Pflege (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 10 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semesterbegleitend/ Hausarbeit: Umfang: 3500-4000 Wörter	100%	HA (Exkursionsbericht) / AP	5		
GP.1.652	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 32 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 18 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,35			Deutsch	keine	ja	im 6. Semester	100%	SP oder R	5		
GP.1.6WP	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,35			Deutsch	keine	ja	im 6. Semester	100%	AP		5	

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung ²¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²²	Prüfungsart und Dauer ²³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁴	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.651	Pflegeforschung 2 (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,4			Deutsch	keine	ja	semester- begleitend/ Exposé Umfang: 2500-3000 Wörter	100%	HA (Erstellung eines Forschungsdesigns für die Bachelorarbeit – Exposé) Hinweis: Die Bewertung erfolgt durch den Prüfer der Bachelorarbeit	5		
GP.1.662	Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)		3,3			Deutsch	keine	ja	semester- begleitend/ Referat mind. 10 Minuten oder Hausarbeit: Umfang 2500- 3000 Wörter	100%	HA oder R	5		
GP.1.633	Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen (Kontaktzeit: 40 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 60 Stunden/ Fernstudium 200 Stunden)		6,7			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 90 Minuten	100%	SP / AP	10		
GP.1.652	Clinical Leadership (Kontaktzeit: 16 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 34 Stunden/		3,4			Deutsch	keine	ja	Klausur/ 120 Minuten oder semester-	100%	SP oder R	5		

²¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

²² § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

²⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

	Fernstudium 100 Stunden)							begleitend Referat/ mind. 30 Minuten					
GP.1.6WP	Spezielle Handlungs- und Wissensfelder Pflege (Kontaktzeit: 24 Stunden/ Nichtkontaktzeit: 26 Stunden/ Fernstudium 100 Stunden)	3,3			Deutsch	keine	ja	WP Casemanagement: semesterbegleitend/ Referat mind. 10 Minuten WP Palliative Care: semesterbegleitend/ Hausarbeit: mind. 3500-4000 Wörter	100%	AP		5	

7. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semester- wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraus- setzungen für Modulprüfung ²⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁶	Prüfungsart und Dauer ²⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁸	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.671	Bachelorarbeit (Begleitkolleg/ Kontaktzeit 8 Stunden)		0,4			Deutsch	keine	ja			keine	3		
GP.1.671	Bachelorarbeit (Kontaktzeit 16 Stunden/ Bearbeitungsdauer 426 Stunden)		1,2			Deutsch	erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1-6	Anmeldung erfolgt auf Antrag	semester- begleitend/ Umfang der BA- Arbeit 40 – 60 Seiten	100 % Bachelorarbeit	Bachelorarbeit (Begleitkolleg)	12		

²⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 3 Anstrich 3 und 4)

²⁶ § 7 Abs. 3 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 3 6. Anstrich)

²⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

für den Studiengang PFLEGE / PFLEGELEITUNG

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS- Credit

Pflichtmodule:

- Einführung in die Pflegewissenschaft
- Professionelles Handeln in der Pflege
- Grundlagen der Kommunikation
- Pflege im Gesundheitswesen
- Theorieentwicklung in der Pflege
- Rechtliche Aspekte pflegerischen Handelns
- Pflegeforschung 1
- Internationale Entwicklungen in der Pflege
- Pflegeforschung 2
- Ausgewählte Aspekte der Erwachsenenbildung
- Grundlagen des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen
- Clinical Leadership

Wahlpflichtmodule:

- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege:
- Case Management
- Spezielle Handlungs- und Wissensfelder in der Pflege:
- Palliative Care

Bachelorarbeit

ECTS- Credit

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS





Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE NURSING

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Compulsory modules:

- Introduction to Nursing Science as an Academic Discipline
- The Professional Dimension of Nursing
- Basics of Communication
- Nursing in Health Care System
- Development of Nursing Theory
- Legal Aspects of Nursing Practice
- Nursing Research I
- International Developments in Nursing
- Nursing Research II
- Selected Aspects of Adult Education
- Basics of Quality Management in Health Care System
- Clinical Leadership

Wahlpflichtmodule:

- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:
- Case Management
- Specific Fields of Action and Knowledge in Nursing:
- Palliative Care

Bachelorarbeit

...

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **PFLEGE / PFLEGELEITUNG**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE IN NURSING

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang PFLEGE / PFLEGELEITUNG

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING

in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE NURSING

the academic degree

Bachelor of Science
(B. Sc.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Pflege / Pflegeleitung

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für Angewandte Wissenschaften

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad,
entsprechend Qualifikationsstufe 6 DQR/EQR (siehe Kap. 8.4.1)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2,5 Jahre / 180 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allg. Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, sowie eine erfolgreich abgeschlossene 3-jährige Ausbildung in einem Pflegeberuf: Krankenschwester/-pfleger, gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger, Altenpfleger/-in.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Berufsbegleitendes, der Weiterbildung dienendes, Bachelorstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Neben den wissenschaftlichen Grundlagen, theoretischen Kenntnissen und praktischen Handlungskompetenzen in der Pflegewissenschaft, sowie im mittleren Pflegemanagement, verfügt die Absolventin/ der Absolvent über die Fähigkeit in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege, auch im Rahmen der Gesundheitsförderung, zu erarbeiten. Die Absolventin/der Absolvent verfügt über die Kompetenz, sich selbstständig mit Theorien und Modellen der Pflege sowie deren Bedeutung für das Pflegemanagement und die Pflegepraxis auseinanderzusetzen. Das Wissen zur Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten im Pflegemanagement und der Pflegepraxis (besonders im Hinblick auf Pflegeabläufe und die Anwendung des Pflegeprozesses in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie das Qualitätsmanagements) sind bei der Absolventin/dem Absolventen vertieft vorhanden.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, Leistungspunkte, Noten, die angebotenen Themen der Abschlussprüfungen (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit mit Bewertung. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (Noten 1 – 5), siehe Kap. 8.6

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Gesamtprädikat "...“ basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung: Gesamtdurchschnitt aller Module 87,5%, Bachelorarbeit 12,5%), siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen „Pflegedienstleitung“ und „Praxisanleiter“.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Es werden auch Partnerschaften mit Hochschulen im Ausland gepflegt, z.B. Universität Nowosibirsk und Akademgorodok, Russischen Föderation, Hochschule Aarau, Schweiz.

6.2 Weitere Informationsquellen

Informationen über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Informationen über den Studiengang: <https://www.eah-jena.de/gp>

Weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

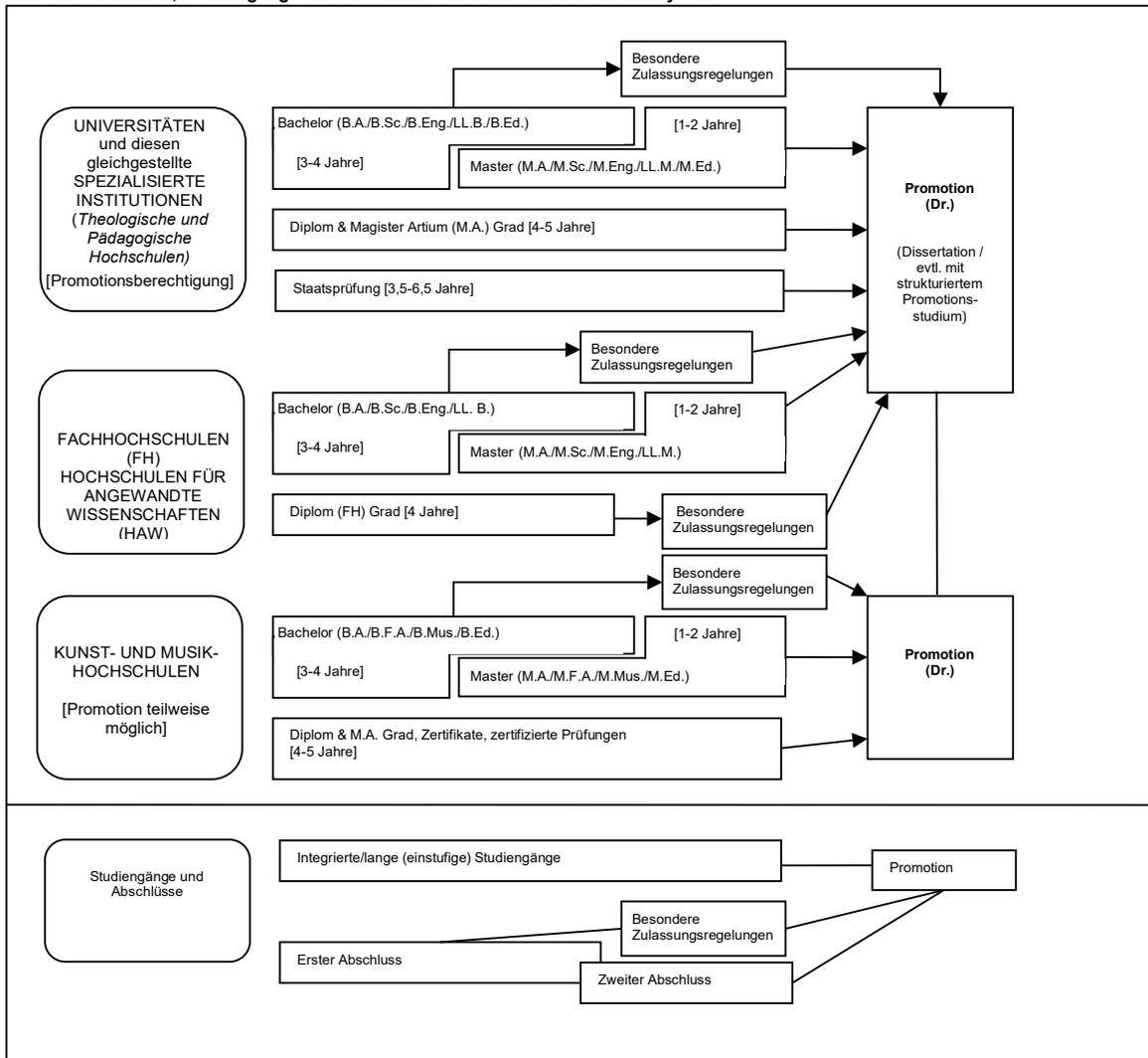
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science, B.Sc.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Nursing / Nursing Management

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1 >

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2,5 years / 180 ECTS-points

3.3 Access requirement(s)

General University Entrance Qualification, University Entrance Qualification, subject-related higher education entrance qualification or a foreign qualification recognized as equivalent, as well as a completed 3-year apprenticeship in nursing profession: Nurse/ Male Nurse, Health Nurse/ Health male Nurse, Pediatric Nurse/ Pediatric male Nurse, Midwife, Geriatric Nurse/ Geriatric male Nurse

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time bachelor's degree for further education

4.2 Programme learning outcomes

In addition to the scientific fundamentals, theoretical knowledge and practical skills in nursing science, as well as in middle nursing management, the graduate has the ability to work in interdisciplinary teams to develop innovative solutions for the various fields of nursing, including in the context of health promotion. The graduate has the competence to deal independently with theories and models of nursing, as well as their significance for nursing management and nursing practice. The graduate has in-depth knowledge of the development and implementation of theory-based concepts in nursing management and nursing practice (especially with regard to nursing procedures and the application of the nursing progress in health and care facilities as well as quality management).

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Details on the content of the course are listed in the Transcript of Records. There you will find a detailed list of the modules, credit points, grades, the topics offered for the final exams (written and oral) and the topic of the final thesis with assessment. The designation of the qualification can also be found in the Bachelor's Degree

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Overall rating "... " based on the final examination (Weighting: overall average of all modules 87,5%, Bachelor thesis 12,5%), s. Transcript of Records)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The bachelor's degree entitles the holder to use the legally protected professional titles "Nursing Manager" and "Practice Instructor"

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Partnerships are also maintained with universities abroad, e.g. University of Novosibirsk and Akademgorodok, Russian Federation, Aarau University, Switzerland.

6.2 Further information sources

Information about the Ernst-Abbe-University of Jena: www.eah-jena.de

Information about the course: <https://www.eah-jena.de/gp>

Other sources of information: s. Ch. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

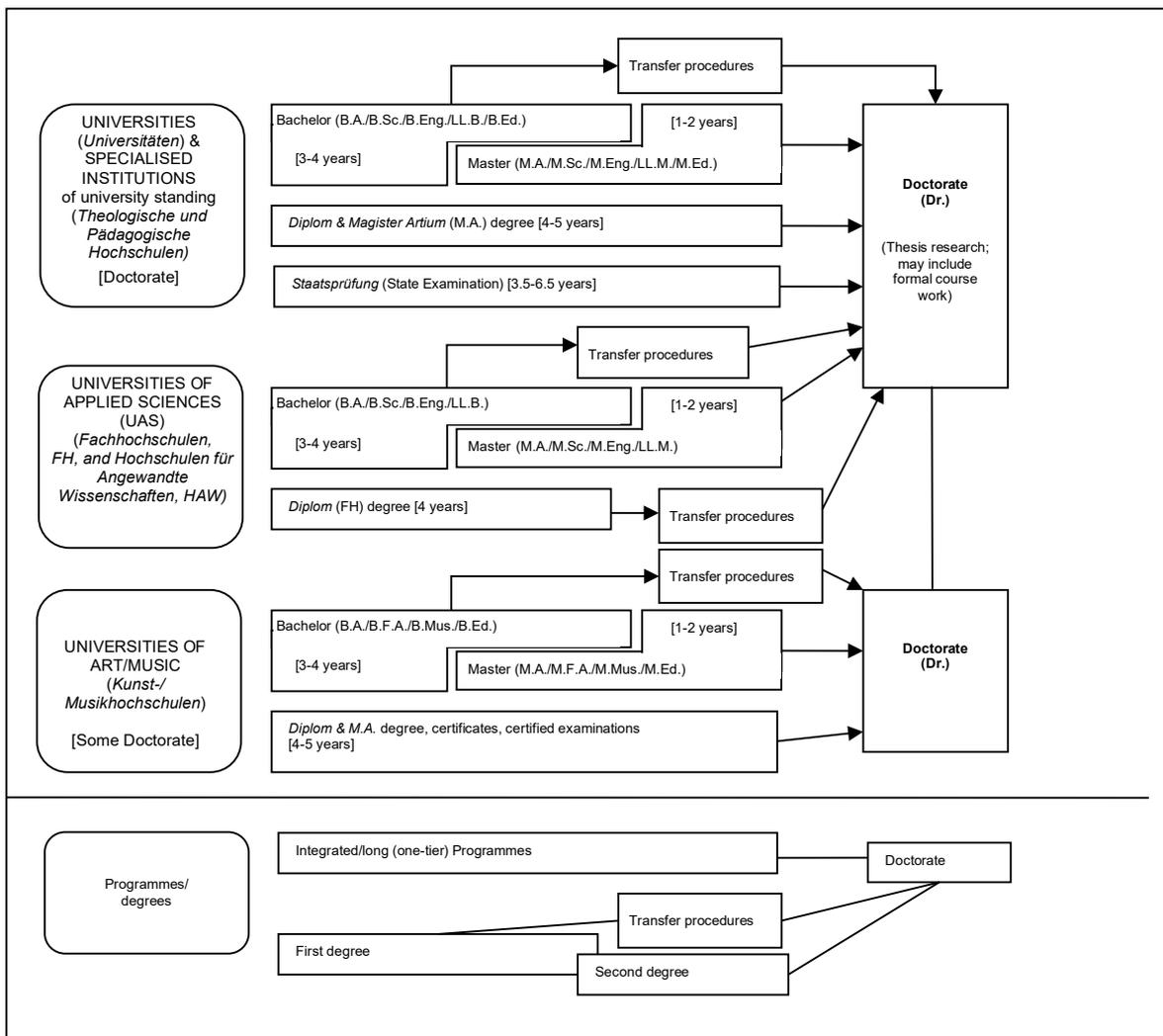
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

-
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissen-

schaft/Pflegemanagement“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 20. März 2022 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 27. September 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zugang zum Studium</p> <p>§ 3 Zulassung zum Studium</p> <p>§ 4 Immatrikulation</p> <p>§ 5 Ziele des Studiengangs</p> <p>§ 6 Regelstudienzeit</p> <p>§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs</p> <p>§ 8 Praktika</p> <p>§ 9 Unterrichtssprache</p> <p>§ 10 Wahlpflichtmodule</p> <p>§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>Anlage 1: Eignungsverfahrensordnung</p> <p>Anlage 2: entfällt</p> <p>Anlagen 3: Studien- und Prüfungspläne</p> <p>Anlage 3.1a: Studienplan für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ – Studienschwerpunkt ANP (Kompaktvariante)</p> <p>Anlage 3.1b: Studienplan für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ – Studienschwerpunkt ANP (Teilzeitvariante)</p> <p>Anlage 3.2a: Studienplan für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ –</p>	<p>und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen</p> <p>§ 12 Prüfungsmodalitäten</p> <p>§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen</p> <p>§ 14 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 15 Masterarbeit</p> <p>§ 16 Kolloquium</p> <p>§ 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung</p> <p>§ 18 Akademischer Grad</p> <p>§ 19 Übergangsregelungen</p> <p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Studienschwerpunkt CHC (Kompaktvariante)</p> <p>Anlage 3.2b: Studienplan für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ – Studienschwerpunkt CHC (Teilzeitvariante)</p> <p>Anlage 4.1: Masterzeugnis Deutsch</p> <p>Anlage 4.2: Masterzeugnis Englisch</p> <p>Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch</p> <p>Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch</p> <p>Anlage 6.1: Masterurkunde Deutsch</p> <p>Anlage 6.2: Masterurkunde Englisch</p> <p>Anlage 7: Diploma Supplement</p>
--	---

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und

Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.

(2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG

oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziele des Studiengangs

Ziele des Studiengangs sind:

1. Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen

die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studienschwerpunkt entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

2. Der Studiengang qualifiziert auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel des Erwerbs vertiefter theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für die verschiedenen Arbeitsfelder in Einrichtungen des Gesundheitswesens auf der Ebene des höheren Dienstes.
3. Der Studiengang befähigt durch die Entwicklung einer umfassenden Methodenkompetenz zur wissenschaftlich fundierten Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten.
4. Die Studierenden bestimmen in diesem stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang durch die Wahl eines Studienschwerpunktes die Richtung ihrer beruflich-fachlichen Weiterentwicklung.
5. Spezifische Ziele des Studiums im Studienschwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP) sind unter anderem:
 - Erkennen und Bewerten hochkomplexer Pflegesituationen vor dem Hintergrund eines forschungsgeleiteten Pflegewissens und Entwicklung individueller und zielgruppenorientierter Lösungsschritte;
 - Situationsgerechte Beratung, Schulung und Anleitung von Pflege- und Hilfebedürftigen sowie ihren Angehörigen;
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamführung, Organisationsentwicklung, Entwicklung neuer Versorgungsansätze und Beteiligung an ethischer Entscheidungsfindung;
 - Entwicklung, Implementierung und Evaluation von ANP-Konzepten in allen Pflegesettings;
 - Professionalisierung des Pflegeberufs durch Pflegeforschung und Pflegentwicklung, Mitwirkung bei der Personalentwicklung, z. B. im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in Gesundheitseinrichtungen, sowie durch Beteiligung an gesundheitsplanerischen und gesundheitspolitischen Diskussionen.
6. Spezifische Ziele des Studiums im Studienschwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC) sind unter anderem:
 - Lösung schwieriger und komplexer Problemstellungen im Rahmen der institutionellen und überinstitutionellen Patienten- oder Klientenfall- bzw. -fallgruppensteuerung (u. a. in Form des Case-, Ca-

re- oder Prozessmanagements) in der Praxis unter Anwendung von Forschungsmethoden,

- Initiierung und Durchführung von Koordination- und Kooperationsmodellen im Rahmen gesundheitspolitischer und rechtlicher Rahmen (Integrierte Versorgungskonzepte, Medizinische Versorgungszentren, korporative Kooperation usw.),
- Entwicklung von erweiterten sozialen, ökonomischen, organisationstheoretischen, kommunikativen, arbeitswissenschaftlichen und juristischen Kompetenzen.

7. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in der Kompaktvariante fünf Semester und in der Teilzeitvariante neun Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine eher anwendungsorientierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren. Das Studium gliedert sich in beiden Varianten jeweils in ein Drittel Präsenz- und zwei Drittel Fernstudienanteile.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 ECTS-Punkte erforderlich. Die Verteilung pro Semester ist in den Anlagen 3.1 und 3.2 dargestellt.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regeln die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 3.1 und 3.2). Sie regeln insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

Entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Im Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement werden keine Wahlpflichtbereiche angeboten. Über die zu absolvierenden Module entscheiden die Studierenden mit der Wahl des Studienschwerpunktes (vgl. Anlagen 3.1 und 3.2).

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlagen 3.1 und 3.2) erstmalig vorgesehen ist.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe der Anlagen 3.1 und 3.2 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen über das durch das zuständige Prüfungsamt bekanntgegebene Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss beschlossenen und der vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden jährlich angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind insbesondere Hausarbeiten, Referate, Protokolle und Poster.
- (2) Die genaue Definition – einschließlich der relevanten Bewertungskriterien – erfolgt durch die bzw. den Modulverantwortlichen in geeigneter Form zu Beginn des Moduls. Die Anforderungen werden den Studierenden nach Festlegung bekannt gegeben.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheit und Pflege.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges.
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 26 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60–100 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Die zu prüfende Person hat darüber hinaus auch eine elektronische Version der Masterarbeit einzureichen, die zur Überprüfung der Arbeit auf Plagiate hin geeignet ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form einer Posterprä-

sentation vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung des Moduls Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M. Sc.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, findet die in § 20 Abs. 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2025 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2025 tritt die Stu-

dien- und Prüfungsordnung des Master-Fernstudiengangs „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“, vom 11.10.2016 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 52/2016, S. 55), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 26.09.2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 66/2019, S. 177) außer Kraft.

Jena, den 27.09.2022

Jena, den 27.09.2022

Prof. Dr. Olaf Scupin
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Master-Fernstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Studiengang erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild Pflege.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird auf den Fachbereichsseiten bekannt gemacht. Zuständig ist die Dekanin bzw. der Dekan. In der Bekanntmachung sind die erforderlichen Unterlagen zu benennen; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.
- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 5,
 - einem Lebenslauf,
 - einem Motivationsschreiben,
 - einer schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, dass sie bzw. er für den Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Motivationsschreiben soll mindestens zu folgenden Punkten Auskunft geben:
 - grundsätzliche Motivation zum Masterstudium vor dem Hintergrund der bisherigen beruflichen Entwicklung;
 - Angabe des Studienschwerpunktes „Advanced Nursing Practice (ANP)“ oder „Casemanagement in Health Care (CHC)“ und Begründung der Wahl;
 - Kurzdarstellung der Eigenschaften und Kompetenzen, die die Bewerberin bzw. den Bewerber für diesen Studiengang besonders auszeichnen.
 - (4) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Juli des Jahres, zu dem die Immatrikulation beantragt wird, (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Hochschule eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium der Hochschule auf Vollständigkeit überprüft und an die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter sowie die Verantwortlichen für die Studienschwerpunkte zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich zur Nachreichung binnen sieben Tagen aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.
 - (5) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn er dem Bachelor-Fernstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ der Hochschule identisch oder hinreichend vergleichbar ist. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor, wenn

- es sich um einen primärqualifizierenden oder dualen Bachelorstudiengang mit der Bezeichnung „Pflege“ handelt, der eine dreijährige Pflegeberufsausbildung integriert bzw. parallel zum Bachelorabschluss zu einer Berufszulassung in solch einem Pflegeberuf führt, oder
- es sich um einen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang im Bereich der Pflege im Anschluss an eine dreijährige Pflegeberufsausbildung handelt.

Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe § 8 der RPO der Hochschule anererkennungsfähig ist.

- (6) Für das Eignungsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus den Verantwortlichen der beiden Studienschwerpunkte im Studiengang.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen für den Zugang zum Studiengang, wenn sie bzw. er eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 von 100 Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahl gewichtet:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60 %; entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffe- lung:
 - bis Note 1,2: 60 Punkte
 - Note 1,3–1,5: 50 Punkte
 - Note 1,6–1,8: 40 Punkte
 - Note 1,9–2,0: 30 Punkte
2. Die Darstellung der Motivation nach § 3 (3) für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maxi- mal 2.000 Zeichen) zu insgesamt 40 % entsprechend bis zu 40 Punkten. Begründet wird die Anrechnung von insgesamt 40 % (oder 40 Punkten) damit, dass es sich bei den Fernstudiengängen um Praxisdiszi- plinen handelt und der berufliche Erfahrungskontext sowie die berufliche Biografie eine wesentliche Rolle bei der Reflexion der berufsspezifischen Phänomene darstellt.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 6 ist be- schlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mit- glieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungs- unterlagen der Studienbewerberinnen und Studien- bewerber gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung er- folgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungs- verfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. ei- nes Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ be- wertet.
- (4) Die Auswahlkommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber- innen und Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird von der Dekanin bzw. vom Dekan als ver- bindlich erklärt.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entschei- dungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch die De- kanin bzw. den Dekan gegengezeichnet. Sie ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Stu- dienbewerberin und jedem Studienbewerber gegen- über bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Nachweis der Eignung ist fünf Jahre gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewer- ber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Be- kanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Mitbe- werberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungs- liste) zu korrigieren.

Anlage 2 Praktikumsordnung

Entfällt.

Anlage 3: Studien- und Prüfungspläne für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“

Anlage 3.1a: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ – Studienschwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP) - Kompaktvariante

1. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegewissenschaft/Pflegeforschung (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 2. Semester			5		
GP.2.702	Casemanagement I Kontaktzeit: 48 Stunden Nichtkontaktzeit: 52 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten) oder AP	100%		10		
GP.2.731	Advanced Nursing Practice I (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 2. Semester			5		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegewissenschaft/Pflegeforschung (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte); SL Statistik	100%	SL Statistik	5		
GP.2.703	Projekt (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.731	Advanced Nursing Practice I (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP	100%		5		
GP.2.732	Evidence Based Nursing Practice (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 3. Semester			5		
GP.2.733	Rechtliche Aspekte von ANP Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.705	Clinical Assessment Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 60 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	AP	100%		10		
GP.2.732	Evidence Based Nursing Practice (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten) oder AP	100%		5		
GP.2.734	Advanced Nursing Practice II (Teil1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.735	Advanced Nursing Practice III (Teil1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte)	50%		5		

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 3) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Projektbericht) AP (Projektpräsentation – 60 Minuten)	50% 50%		5		
GP.2.704	Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 20 Stunden Fernstudium: 90 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte)	100%		5		
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 126 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	siehe 5. Semester			5		
GP.2.734	Advanced Nursing Practice II (Teil2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP	100%		5		
GP.2.735	Advanced Nursing Practice III (Teil2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Referat)	50%		5		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 576 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	Masterarbeit Kolloquium mit Posterpräsentation	70% 30%		20		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

Anlage 3.1b: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Fernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ – Studienschwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP) - Teilzeitvariante

1. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegewissenschaft/Pflegeforschung (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 2. Semester		5			
GP.2.702	Casemanagement I Kontaktzeit: 48 Stunden Nichtkontaktzeit: 52 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten) oder AP	100%	10			

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegewissenschaft/Pflegeforschung (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte); SL Statistik	100%	SL Statistik	5		
GP.2.703	Projekt (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.731	Advanced Nursing Practice I (Teil1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 3) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Projektbericht) AP (Projektpräsentation – 60 Minuten)	50% 50%		5		
GP.2.731	Advanced Nursing Practice I (Teil2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP	100%		5		
GP.2.732	Evidence Based Nursing Practice (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 5. Semester			5		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.734	Advanced Nursing Practice II (Teil1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 6. Semester			5		
GP.2.732	Evidence Based Nursing Practice (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten) oder AP	100%		5		

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ²²	Prüfungsart und Dauer ²³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.733	Rechtliche Aspekte von ANP Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		
GP.2.734	Advanced Nursing Practice II (Teil2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP	100%		5		
GP.2.704	Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 20 Stunden Fernstudium: 90 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte)	100%		5		

²¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ²⁶	Prüfungsart und Dauer ²⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.735	Advanced Nursing Practice III (Teil1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte)	50%		5		
GP.2.705	Clinical Assessment Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 60 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	AP	100%		10		

²⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

8. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ³⁰	Prüfungsart und Dauer ³¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 126 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	siehe 9. Semester			5		
GP.2.735	Advanced Nursing Practice III (Teil2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Referat)	50%		5		

²⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³² Gilt für mündliche Prüfungen.

9. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ³³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ³⁴	Prüfungsart und Dauer ³⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden ³⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 576 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	Masterarbeit Kolloquium mit Posterpräsentation	70% 30%		20		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

³³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

Anlage 3.2a: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ – Studienschwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC) – Kompaktvariante

1. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegerwissenschaft/Pflegeforschung (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 2. Semester			5		
GP.2.702	Casemanagement I Kontaktzeit: 48 Stunden Nichtkontaktzeit: 52 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten) oder AP	100%		10		
GP.2.751	Change- u. Kooperationsmanagement (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 2. Semester			5		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegewissenschaft/Pflegeforschung (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte); SL Statistik	100%	SL Statistik	5		
GP.2.703	Projekt (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.751	Change- u. Kooperationsmanagement (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		
GP.2.752	Coaching und Führung Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		
GP.2.753	Sozialpsychiatrie / Sozialpsychiatrische Beratung Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Referat)	100%		5		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.705	Clinical Assessment Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 60 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	AP	100%		10		
GP.2.754	Nursing Administration (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.755	Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit)	100%		5		
GP.2.756	Casemanagement II – Hilfepläne (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 3) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Projektbericht) AP (Projektpräsentation – 60 Minuten)	50% 50%		5		
GP.2.704	Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 20 Stunden Fernstudium: 90 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte)	100%		5		
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 126 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	siehe 5. Semester			5		
GP.2.754	Nursing Administration (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Referat)	100%		5		
GP.2.756	Casemanagement II – Hilfepläne (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 576 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	Masterarbeit Kolloquium mit Posterpräsentation	70% 30%		20		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

Anlage 3.2b: Studien- und Prüfungsplan für den Master-Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ – Studienschwerpunkt Casemanagement in Health Care (CHC) – Teilzeitvariante

1. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegerwissenschaft/Pflegeforschung (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 2.Semester			5		
GP.2.702	Casemanagement I Kontaktzeit: 48 Stunden Nichtkontaktzeit: 52 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten) oder AP	100%		10		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.701	Pflegewissenschaft/Pflegeforschung (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte); SL Statistik	100%	SL Statistik	5		
GP.2.703	Projekt (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 4. Semester			5		
GP.2.751	Change- u. Kooperationsmanagement (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 4. Semester			5		

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.703	Projekt (Teil 3) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Projektbericht) AP (Projektpräsentation – 60 Minuten)	50% 50%		5		
GP.2.751	Change- u. Kooperationsmanagement (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		
GP.2.752	Coaching und Führung Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.754	Nursing Administration (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	siehe 6. Semester			5		
GP.2.755	Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit)	100%		5		

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ²²	Prüfungsart und Dauer ²³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.753	Sozialpsychiatrie / Sozialpsychiatrische Beratung Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 34 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Referat)	100%		5		
GP.2.754	Nursing Administration (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Referat)	100%		5		
GP.2.704	Internationale Entwicklungen (Präsenzphase im Ausland) Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 20 Stunden Fernstudium: 90 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	AP (Hausarbeit; 3.500-4.000 Worte)	100%		5		

²¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ²⁶	Prüfungsart und Dauer ²⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.756	Casemanagement II – Hilfepläne (Teil 1) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	Siehe 8. Semester			5		
GP.2.705	Clinical Assessment Kontaktzeit: 40 Stunden Nichtkontaktzeit: 60 Stunden Fernstudium: 200 Stunden		6,7			Deutsch	keine	ja	AP	100%		10		

²⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

²⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

8. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ³⁰	Prüfungsart und Dauer ³¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 1) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 126 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	siehe 9. Semester			5		
GP.2.756	Casemanagement II – Hilfepläne (Teil 2) Kontaktzeit: 24 Stunden Nichtkontaktzeit: 26 Stunden Fernstudium: 100 Stunden		3,3			Deutsch	keine	ja	SP (90 Minuten)	100%		5		

²⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³² Gilt für mündliche Prüfungen.

9. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ³³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ³⁴	Prüfungsart und Dauer ³⁵ , ggf. Anzahl der Prüfenden ³⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.2.706	Masterarbeit (Teil 2) Kontaktzeit: 16 Stunden Nichtkontaktzeit: 8 Stunden Anfertigung Masterarbeit: 576 Stunden		1,1			Deutsch	keine	ja	Masterarbeit Kolloquium mit Posterpräsentation	70% 30%		20		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

³³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

Masterzeugnis



Herr/ Frau
geboren am in
hat am

im Fachbereich **Gesundheit und Pflege**

für den Studiengang **Pflegewissenschaft/Pflegemanagement**
Schwerpunkt

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Note ECTS-
Credits

Masterarbeit
Kolloquium zur Masterarbeit

Module Schwerpunkt Advanced Nursing Practice:

Pflegewissenschaft /Pflegeforschung
Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung
Projekt
Clinical Assessment
Internationale Entwicklungen
Advanced Nursing Practice I – Modelle, Konzepte, Rollen
Evidence Based Nursing Practice
Rechtliche Aspekte von ANP
Advanced Nursing Practice II - Kernkompetenzen
Advanced Nursing Practice III - Klinische Vertiefung

Module Schwerpunkt Casemanagement in Health Care:

Pflegewissenschaft /Pflegeforschung
Casemanagement I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung
Projekt
Clinical Assessment
Internationale Entwicklungen
Change- und Kooperationsmanagement im Kontext der rechtlichen
Grundlagen der Fallsteuerung
Coaching und Führung
Sozialpsychiatrie / Sozialpsychiatrische Beratung
Nursing Administration
Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung
Case Management II – Entwicklung individueller Hilfepläne auf der Grundlage
pflegediagnostischer Prozesse

Zusatzleistungen:

.....
.....

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege
---	--

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht
ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr
born on in
has passed on

the Master Examination

at the department of Health and Nursing

in the degree programme **Master of Nursing Science/Nursing Administration**
Course Specialisation:

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of the MASTER THESIS:

.....



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **PFLEGEWISSENSCHAFT/PFLEGEMANAGEMENT**

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs
---	---

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of Health and Nursing

in the degree programme Nursing Science/Nursing Administration

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department

.....

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade: A

– best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

im Studiengang **PFLEGEWISSENSCHAFT/PFLEGEMANAGEMENT**

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Science
(M. Sc.)**

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in
.....

due to the passed Master Examination on

at the department of Health and Nursing

in the degree programme Nursing Science/Nursing Administration

the academic degree

**Master of Science
(M. Sc.)**

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

25. May 1986

1.4 Student identification number or code (if applicable)

123456

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Science, M.Sc.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Nursing Science / Nursing Administration
with the main focus
„Advanced Nursing Practice“ or „Casemanagement in Health Care“

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second Degree/Graduate Level, corresponding to Level 7 EQF, cf. sec. 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2,5 years/ 120 ECTS credits – Part-time I (“Kompaktstudium”)

4,5 years/ 120 ECTS credits – Part-time II

3.3 Access requirement(s)

Bachelor Degree/ Diploma Degree or foreign equivalent in Nursing

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time (Part-time I [“Kompaktstudium”] / Part-time II)

Distance learning

4.2 Programme learning outcomes

The program deals with a more specific education in nursing. Students have to choose a main focus and specialize in this field: either in Advanced Nursing Practice or in Casemanagement in Health Care. Students are trained in coordination and are prepared to take leading, organizing, teaching and consulting responsibilities in complex care situations. They are trained in the specific areas of using practice and can provide patient care and family support throughout the continuum of care and illness trajectory. They acquire nursing expertise, social, economic, organizational, communicative and legal competence to develop a high quality of patient care. They implement research programs for the establishment of a caring environment which is characterized by collaboration, continual improvement and an ongoing development of the body of knowledge. Main topics of the program are nursing science, chronic illness, casemanagement, DRG-System, counseling, assessment, symptom management, end-of-life care and care planing.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See „Masterzeugnis“ for list of courses, credits, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

See “Masterurkunde” for name of qualification.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat “...”

based on final examinations, cf. “Masterzeugnis”

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Master degree qualifies to apply for admission to Doctoral studies.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and, herewith, to exercise professional work as Nursing expert / Advanced Practice Nurse (APN), initiator and leader of concepts of care in different fields of health services on a scientific foundation.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

-> diese Angabe muss das jeweilige Prüfungsamt individuell für jeden Absolventen eintragen!

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the study programme: www.gp.eah-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde

Masterzeugnis

Translation of Master Certificate

(Translation of) Transcript of Records

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

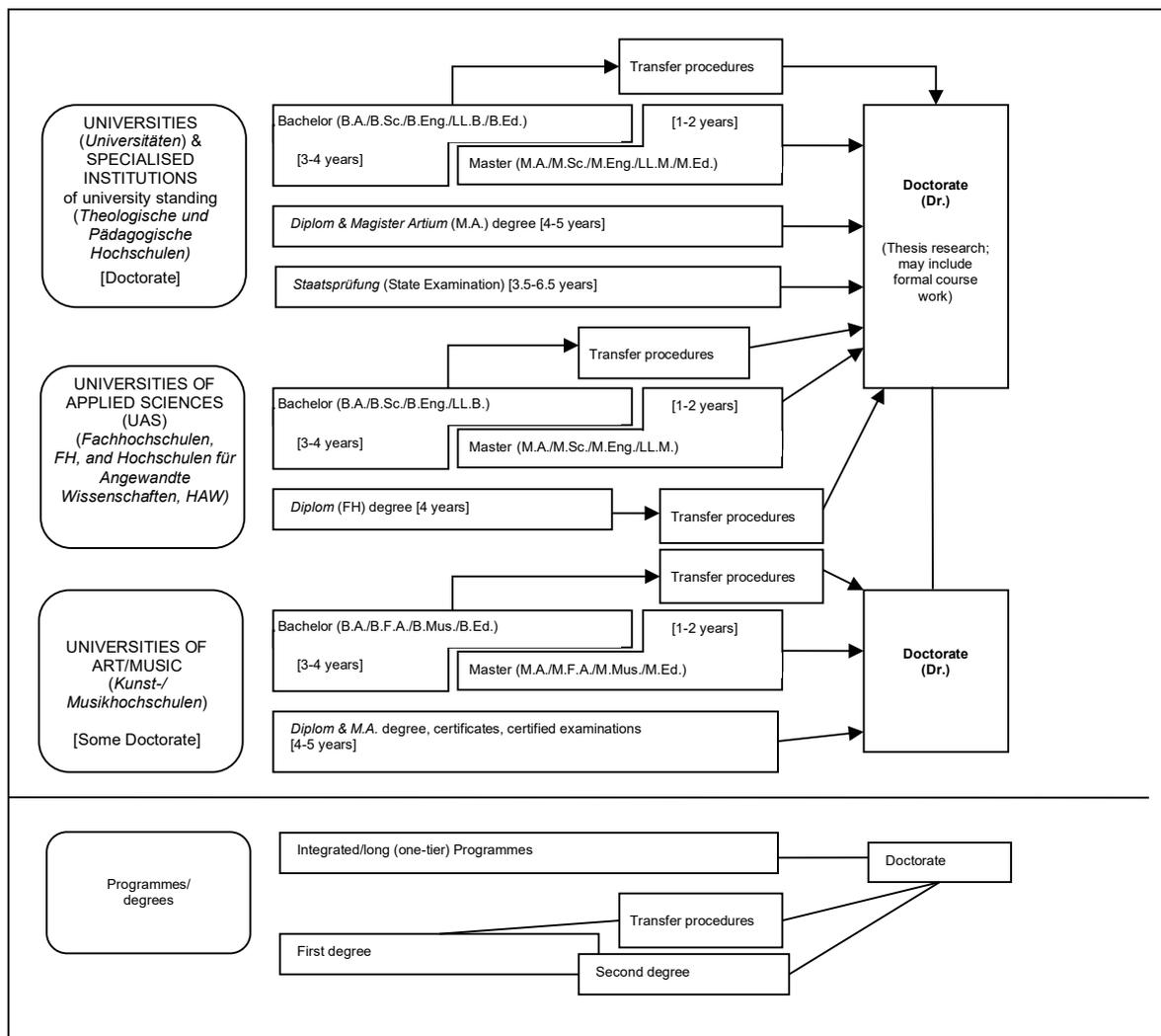
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an

apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education

-
- and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ im Fachbereich Gesundheit und Pflege an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestim-

mungen für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 21. April 2021 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 26. September 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 2	Zugang zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 4	Immatrikulation	§ 15	Masterarbeit
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 16	Kolloquium
§ 6	Regelstudienzeit	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 18	Akademischer Grad
§ 8	Praktika	§ 19	Übergangsregelungen
§ 9	Unterrichtssprache	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 10	Wahlpflichtmodule		
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen		
Anlage 1:	Eignungsverfahrensordnung	Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 2:	entfällt	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.1:	Masterurkunde Deutsch
Anlage 4.1:	Masterzeugnis Deutsch	Anlage 6.2:	Masterurkunde Englisch
Anlage 4.2:	Masterzeugnis Englisch	Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Coaching und Führung“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Gesundheit und Pflege (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für

die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen sowie die Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziele des Studiengangs sind:

1. Lehre und Studium sollen die Studierenden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung qualifizieren, auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich der unternehmerischen Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
2. Der Studiengang vermittelt nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen für die Arbeit als Coach sowie für die Übernahme von Tätigkeiten in den Bereichen der Führungskräfteberatung und der Mitarbeitendenführung.
3. Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung. Die Studierenden können durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.
4. Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein,
 - a. vor dem Hintergrund berufsethischer Werte als Coach in unterschiedlichen Settings professionell auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu agieren,
 - b. kompetent mit Wissen und Informationen umzugehen, insbesondere in Bezug auf die Generierung neuer Erkenntnisse oder die Durchführung eigener Projekte,
 - c. eigene Erkenntnisse öffentlich und im Rahmen von Tagungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen,
 - d. in leitender Funktion reflexiv zur Weiterentwicklung von Organisationen beizutragen und eine Lernkultur im Organisationskontext zu etablieren,
 - e. Fach- und Führungskompetenzen kontextbezogen zum Einsatz zu bringen,
 - f. sich der für die Arbeit im Bereich „Coaching und Führung“ nötigen Schlüsselkompetenzen bewusst zu sein und diese ausreichend zu beherrschen,
 - g. gängige Instrumente der Personalentwicklung anzuwenden und deren Potentiale und Grenzen kritisch zu reflektieren,
 - h. gängige Konzepte des Coachings anwenden zu können,
 - i. die Klärung impliziter und expliziter Aufträge durchzuführen und entsprechende Kontrakte zu schließen,
 - j. über die methodischen Kompetenzen des Coachings in Einzel-, Gruppen- oder Teamkonstellationen zu verfügen,
 - k. bei der Krisenbewältigung in beruflichen Kontexten professionell zu unterstützen,
 - l. Konflikte innerhalb von Organisationskontexten zu analysieren und zu bewerten, sowie zu deren Bearbeitung beizutragen,
 - m. selbstreflexiv mit biografischen Vorerfahrungen umzugehen und über die Fähigkeit zum reflexiven Perspektivenwechsel zu verfügen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Der Studiengang ist ein Teilzeitstudiengang mit einem Grad der Teilzeit von 75 von 100 %.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 22,5 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Credits haben. Für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 25 Stunden anzusetzen.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 8 Praktika

Entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Entfällt.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf

Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 30 ECTS übersteigt.

- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist durch Erklärung ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden immer mit der zugehörigen Lehrveranstaltung angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die bzw. den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im Prüfungsamt 2 folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges.
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal zwölf Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60–80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt 2 abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist

kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, findet die in § 20 Absatz 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2024 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2025 treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 4. September 2015 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 47/2015, S. 104–143), jeweils geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 19. September 2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 66/2019, S. 265–268) außer Kraft.

Jena, den 26.09.2022

Jena, den 26.09.2022

Prof. Dr. Olaf Scupin
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Studiengang erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild/die Berufsbilder des Berufes/der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 7 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird spätestens sechs Monate vor dessen Beginn in angemessener Form auf den Fachbereichsseiten schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist die Studiengangsleitung. In der Bekanntmachung sind die erforderlichen Unterlagen zu benennen; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.
- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 4, oder einer erfolgreich absolvierten Zugangsprüfung gemäß § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung des Studiengangs,
- Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4,
- einer schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, dass sie bzw. er für den Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Weiterbildung: dem Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen von nicht unter zwei Jahren.

- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zur der auf den Fachbereichsseiten publizierten Frist zur Einschreibung in das Sommersemester (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Hochschule eingegangen sein. Sie werden von der Jenaer Akademie für Lebenslanges Lernen (JenALL e. V.) auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen sieben Tagen aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck ihren bzw. seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.
- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss liegt vor, wenn es sich um einen ingenieurwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftsbezogenen oder technologiebezogenen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang handelt, in dem mindestens 210 ECTS-Punkte erbracht wurden und die Gesamtnote des Zeugnisses eine Note 2,3 oder eine bessere Note aufweist. Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe der Regelungen der Hochschule über Anerkennung und Anrechnung anerkanntsfähig ist.
- (5) Für das Eignungsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus dem

Kreis der im Studiengang lehrenden Professorinnen bzw. Professoren oder sonst einschlägig lehrbefugten Personen, welche zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden dürfen.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er mindestens 75 der 100 zu vergebenden Punkte erreicht.
- (2) Für das Berechnungsverfahren gilt folgende Gewichtung:
 1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt bis zu 50 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffellung:
 - i) 1,0–1,3 50 Punkte,
 - ii) 1,4–1,7 40 Punkte,
 - iii) 1,8–2,0 30 Punkte,
 - iv) 2,1–2,3 25 Punkte.
 2. Der Nachweis der qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung bis zu 30 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffellung:
 - i) mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung: 20 Punkte,
 - ii) berufspraktische Erfahrung mit Führungserfahrung zusätzlich 10 Punkte.Als berufspraktische Erfahrung wird die infolge eines berufsqualifizierenden Abschlusses erworbene Kompetenz anerkannt, welche in der Regel durch ein Zeugnis (Arbeitszeugnis, Zwischenzeugnis) nachgewiesen wird.
 3. Die Darstellung der Motivation für das berufs begleitende Masterstudium in schriftlicher Form bis maximal 3000 Zeichen bis zu 20 Punkten.
- (3) Bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS muss prognostisch erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 30 ECTS bzw. 750 Zeitstunden nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS bereits mit der Bewerbung nachzuweisen, bis zu 10 ECTS können studienbegleitend nachgeholt werden. Anrechnungsfähige Leistungen bis zu maximal 30 ECTS können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:
 - bis zu 15 ECTS für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen Bereichen,

- bis zu 10 ECTS für zertifizierte Qualifikationen (max. 2,5 ECTS pro Zertifikat),
- bis zu 15 ECTS für Zusatzqualifikationen von mind. 1,5 Jahren, die staatlich oder dachverbandlich anerkannt wurden,
- bis zu 3 ECTS für die aktive Teilnahme an Kongressen, Tagungen oder Workshops in relevanten Bereichen,
- bis zu 5 ECTS für Auslandstätigkeiten mit Themenbezug, die kein Bestandteil des Studiums waren und
- bis zu 5 ECTS für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden.

Die vorgenannten Leistungen müssen einen einschlägigen Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges aufweisen, um anrechnungsfähig zu sein.

- (4) Eine zusätzliche Anrechnung der Leistungen nach Absatz 3 auf Prüfungsleistungen des Studiums im Sinne des § 11 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 6 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Auswahlkommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Fachbereichsrat durch Beschluss als verbindlich erklärt.
- (5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist von der Leiterin bzw. vom Leiter der Kommission zu unterzeichnen. Sie wird nach Prüfung durch die Dekanin bzw. den Dekan gegengezeichnet. Sie ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist zwei Jahre gültig.
- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln

(Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs in Kraft.

Anlage 2

Derzeit nicht besetzt.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; Anzahl Prüfenden ⁴	ggf. der	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte je Veranstaltung ⁵	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P									PM	WPM	WM
2.501	Orientierung und personale Kompetenz			4,0		Deutsch	keine						7			
2.502	Methodische Kompetenz (zweimestrig)			1,2 pro Sem.		Deutsch	keine					2,5	5			
2.503	Kollegiale Coachinggruppen (zweimestrig)			2,2 pro Sem.		Deutsch	keine					4	8			
2.504	Lehrcoaching (dreimestrig)			1,3 pro Sem.		Deutsch	keine					5	15			
2.505	Forschungs- und Entwicklungsprojekt sowie Coachingtage (dreimestrig)			1,2 pro Sem.		Deutsch	keine					2,6	8			

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

⁵ Jeder Veranstaltung sind ECTS-Punkte zugewiesen, die den zu erbringenden Leistungsumfang im Präsenz- und Selbststudium dokumentieren. Die ECTS-Punkte werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung erworben.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁶	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁷	Prüfungsart und Dauer ⁸ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls			
		V	S	Ü	P							ECTS-Punkte je Veranstaltung	PM	WPM	WM
2.502	Methodische Kompetenz (zweisemestrig)			1,2 pro Sem.		Deutsch	keine		PL: AP R 20-25 min.			2,5	5		
2.503	Kollegiale Coachinggruppen (zweisemestrig)			2,2 pro Sem.		Deutsch	keine		SL: Prot.			4	8		
2.504	Lehrcoaching (dreisemestrig)			1,3 pro Sem.		Deutsch	keine		siehe 3. Sem.			5	15		
2.505	Forschungs- und Entwicklungsprojekt sowie Coachingtage (dreisemestrig)			1,2 pro Sem.		Deutsch	keine		siehe 3. Sem.			2,6	8		
2.506	Konflikt- und Krisenmanagement			2,8		Deutsch	keine		PL: AP R 20-25 min.				6		
2.507	Führung und Coaching (zweisemestrig)			2,0 pro Sem.		Deutsch	Keine		siehe 3. Sem.			4	8		

⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁷ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁹ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹¹	Prüfungsart und Dauer ¹² ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte je Veranstaltung	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P								PM	WPM	WM
2.504	Lehrcoaching (dreisemestrig)			1,3 pro Sem.		Deutsch	keine		SL: Prot. + CK			5	15		
2.505	Forschungs- und Entwicklungsprojekt sowie Coachingtage (dreisemestrig)			1,2 pro Sem.		Deutsch	keine		1. PL: AP PB 2. SL: R 20–25 min.			2,6	8		
2.507	Führung und Coaching (zweisemestrig)			2,0 pro Sem.		Deutsch	keine		PL: AP R 20-25 min.			4	8		
2.508	Coaching von Team- und Kollegialsystemen			2,4		Deutsch	keine		SL: R 10-15 min.				5		
2.509	Personal- und Organisationsentwicklung (zweisemestrig)			2,0 pro Sem.		Deutsch	keine		siehe 4. Sem.			4	8		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹¹ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹³ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁵	Prüfungsart und Dauer ¹⁶ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁷	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte je Veranstaltung	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P								PM	WPM	WM
2.509	Personal- und Organisationsentwicklung (zweisemestrig)			2,0		Deutsch	keine		PL: AP R 20-25 min.			4	8		
2.510	Masterarbeit (17 ECTS) Kolloquium (3 ECTS)			0,4		Deutsch	koll. nicht ohne alle vorherigen Module bestanden zu haben		1. Masterthesis 2. Koll. 30 min.	75/25			20		

¹⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁵ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁷ Gilt für mündliche Prüfungen.

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung	
MP		Mündliche Prüfung
SP		Schriftliche Prüfung
AP		Alternative Prüfung
SL	Studienleistung	
R		Referat
ST		Schriftlicher Test
MT		Mündlicher Test
HA		Hausarbeit
Prot.		Protokoll
Koll.		Kolloquium
B		Beleg
E		Exkursion
PB		Projektbericht
F		Falldarstellung
CK		Coachingkonzept

MASTERZEUGNIS



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Master Coaching und Führung**
die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT(Note)

ECTS-Credits

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Pflichtmodule	Note	ECTS-Credit
Modul 1: „Orientierung und Personale Kompetenz“		
Modul 2: „Methodische Kompetenz“		
Modul 3: „Kollegiale Coachinggruppen“		
Modul 4: „Lehrcoaching“		
Modul 5: „Forschungs- und Entwicklungsprojekt sowie Coachingtage“ Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:		
Modul 6: „Konflikt- und Krisenmanagement“		
Modul 7: „Führung und Coaching“		
Modul 8: „Coaching von Team- und Kollegialsystemen“		
Modul 9: „Personal- und Organisationsentwicklung“		
Modul 10: Masterarbeit Masterarbeit Kolloquium zur Masterarbeit		

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Master Examinations

at the department of HEALTH and NURSING

in the degree programme MASTER IN COACHING AND LEADERSHIP

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the MASTER THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Compulsory modules	Local grade	ECTS-Credit
---------------------------	--------------------	--------------------

Modul 1: „Orientation and Personal Competence“

Modul 2: „Expertise in Methods“

Modul 3: „Cooperative Coaching“

Modul 4: „Private Training in Coaching Concepts“

Modul 5: „Research and Development Report and Coaching-Conference“

The Topic of the Research and Development Project is:

.....

Modul 6: „Conflict- and Turnaround Management“

Modul 7: „Coaching and Leadership“

Modul 8: „Coaching of Cross-Divisional Work Teams“

Modul 9 „Staff and Organizational Development“

Modul 10: Modul Master Thesis

Master Thesis

Colloquium

Jena,

Head of Examination

Board

.....

Dean of

Department

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum
MASTERZEUGNIS**

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE für
den Studiengang MASTER COACHING UND FÜHRUNG
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad..... (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



**Transcript of
Records
ECTS-Grade**

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING
in the degree programme MASTER IN COACHING AND LEADERSHIP

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department
.....

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade: A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang COACHING UND FÜHRUNG

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts

(M. A.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING
in the degree programme MASTER IN COACHING AND LEADERSHIP

the academic degree

Master of Arts
(M. A.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts, M. A.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Coaching and Leadership

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2 years (4 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

Assumes a successful final degree at a university, a government technical college or a state or state-recognized vocational academy within the meaning of § 60 para 1 no. 4 ThürHG with a score of 2.3 or better, 2 years professional experience and the presentation of a letter of motivation.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time study

4.2 Programme learning outcomes

The degree programme "Master Coaching and Leadership" requires a successfully completed Bachelor of Arts Degree (with a final score of 2.3 or better). The degree programme qualifies the graduate for managerial positions in various fields as well as for a further academic career. The conception of the master program is for professionally experienced participants who want to continue their education in the fields of coaching and leadership. The priorities of the program are:

- role competence: development of a professional role as a future coach in the demarcation to neighboring areas including supervision, therapy or other counseling formats, the development of an ethical professional attitude, necessary social competence and role competence and framework,
- methodological competence: dealing with different methodological approaches, in relation to the respective setting and design options,
- conflict and crisis competence: discussion of analytical techniques and intervention instruments for processing in critical situations,
- consolidation of staff and organizational development (learning organization): knowledge of different organizational theories and coaching concepts which take on the changes of organizations and personal development terms
- research and development project: a project carried out in groups, exceptionally by individuals, with the aim of applying scientific findings in practice and the creation of new knowledge on an empirical basis,
- individual coach-training, collegial coaching groups: intensive look into biographical backgrounds and their influences on the interaction as a future coach within an individual coach-training and collegial coaching groups to transfer and to reflect teaching exercises.

The concept provides for a qualification of the participants in two ways. On the one hand they become trained to coach executive staff with managerial and staff control tasks. On the other hand executive staff are qualified to coach their employees. Students of the Master Programme Coaching and Leadership receive in both respects solid training as a coach based on the guidelines of the relevant coaching associations. The Master program leads to the academic degree "Master of Arts".

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

Graduates are especially able to use the communicative competences acquired and based on practical and systemic analysis in dealing with staff as well as in negotiations with customers. In addition, graduates should be able to understand complex contexts and to respond appropriately. The ability to plan, to reflect, to understand, to coordinate, to organize, to assess and to monitor are skills that are closely linked to these professional competences and target of this master program. They concern both the structural organizational development as well as social skills, such as dealing with employees.

This course qualifies graduates both for employment in higher grades of the civil service, in (social) enterprises and health care organizations as well as for a further academic career (study for PhD, etc.).

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat "..."

Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/dissertation

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of Coaching and Leadership for which the degree was awarded, e.g. in management and coaching.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: <http://www.gp.fh-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

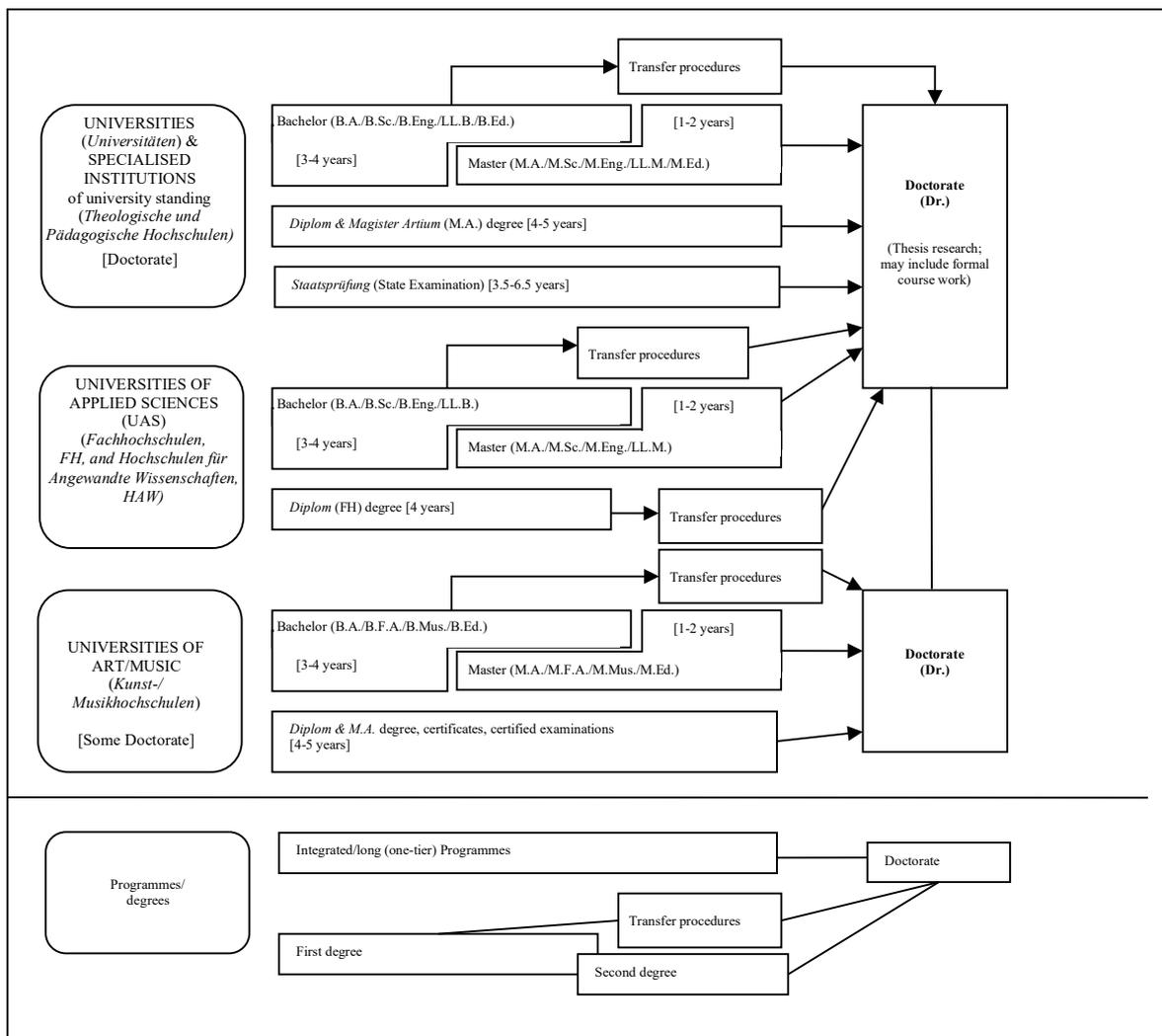
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

-
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Civic Education. Demokratie-

arbeit in der digitalisierten Gesellschaft“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 6. Juli 2022 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 3. August 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich		
§ 2	Zugang zum Studium	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 13a	Studienleistungen
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 6	Regelstudienzeit	§ 15	Masterabschlussprüfung
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 15a	Masterarbeit
§ 8	Praktika	§ 16	Kolloquium
§ 9	Unterrichtssprache	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 18	Akademischer Grad
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen	§ 19	Übergangsregelungen
		§ 20	Inkrafttreten
Anlage 1:	Eignungsverfahrensordnung	Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 2:	Praktikumsordnung	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.1:	Masterurkunde Deutsch
Anlage 4.1:	Masterzeugnis Deutsch	Anlage 6.2:	Masterurkunde Englisch
Anlage 4.2:	Masterzeugnis Englisch	Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für

die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen sowie die Hochschulwahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung der Absolventinnen bzw. Absolventen zu Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren für Demokratiekompetenz. Die Absolventinnen bzw. Absolventen sind in der Lage, durch Bildungs- und Informationsvermittlung in ihren jeweiligen (Arbeits-)Kontexten demokratische Werte, demokratisches Handeln sowie zivilgesellschaftliches Engagement nachhaltig zu fördern. Sie fungieren damit als Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren für Demokratiekompetenz. Die Absolventinnen bzw. Absolventen sind in der Lage mit unterschiedlichen Zielgruppen im analogen wie im digitalen Raum demokratiefördernd zu arbeiten. Sie sind befähigt, Menschenrechtsverletzungen, demokratiegefährdende Ideologien, Formen der sozialen Ungleichheit sowie In- und Exklusionsprozesse machtkritisch zu verstehen und zu analysieren. Absolventinnen bzw. Absolventen untersuchen die sich verändernden Herausforderungen in der Gesellschaft nach wissenschaftlichen Standards, bewerten sie kritisch und leiten daraus Handlungsbedarfe ab. Die Absolventinnen bzw. Absolventen wissen um das Angebot an zivilgesellschaftlichen und demokratiefördernden Programmen und Projekten, insbesondere im Bundesland Thüringen. Sie haben Fähigkeiten zu

Analyse und kritischer Bewertung der theoretischen Konzepte, Methoden und Wirksamkeit dieser Programme und Projekte. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage von Theorien eigenständig Konzepte zu entwerfen, sie zu überprüfen und umzusetzen. Absolventinnen bzw. Absolventen können demokratiefördernde und politische Bildungsinhalte fokussiert, zielgruppengerecht und verständlich aufbereiten und vermitteln. Sie sind in der Lage inklusive Bildungsprozesse zu fördern und eine Partizipationspraxis zu ermöglichen. Sie kennen die Herausforderungen, die mit der Digitalisierung aller Lebensbereiche einhergehen und die sich daraus ergebenden Veränderungen auch im Blick auf Wissensvermittlung, Deutungshoheit oder „Fake News“. Sie können Informationen aus dem Internet einordnen ebenso wie sich den digitalen Raum für ihre Arbeit nutzbar machen. In ihren Kontexten können sie Dritten dabei helfen, sich souverän und unabhängig im digitalen Raum zu bewegen und Medieninhalte einzuordnen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (4) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Das dritte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).

- (6) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 der Immatrikulationsordnung in Verbindung mit § 17 RSO vorgesehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich pro genehmigtem Teilzeitsemester um ein Semester, auf maximal sechs Semester Regelstudienzeit.
- (7) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet eine studienbegleitende Transferphase innerhalb des Moduls SW.3.107 „Themenbezogener Transfer“, welche im Modulhandbuch beschrieben wird.
- (2) Das Studium beinhaltet kein Praxismodul.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Eine abweichende Unterrichtssprache, voraussichtlich englisch, ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) gekennzeichnet.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Entfällt.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 45 ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist, mit Ausnahme des Moduls SW.3.109 „Masterabschlussprüfung“. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch der Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.

- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren (Ausschlussfrist). Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt im zuständigen Prüfungsamt. Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende, dessen bzw. deren Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist, ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Folgesemester angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt maximal zwei Modulprüfungen.
- (7) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die bzw. der Prüfende zu gewährleisten, dass die inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsarten gleichwertig sind.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs angeboten werden können:
 - a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, ergänzt um ein Thesenpapier von maximal zwei Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die acht Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mindestens 20 Minuten,
 - b) wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung mit einem Umfang nach Maßgabe der Lehrkraft, der jedoch 15 Seiten nicht übersteigen sollte. Neben der Wissensvertiefung sollen eigenständig innovative Forschungsfragen aufgeworfen und bearbeitet werden,

- c) reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik vorm Hintergrund der neusten wissenschaftlichen und praxisnahen Erkenntnisse offenlegt, im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - d) künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung bzw. -Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild- bzw. Ton-Produktion, Video, Video-Installation, musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit bzw. Ausstellungen, Foto, Fotomontage, Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte, angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen, jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von acht bis zwölf Seiten,
 - e) Vorbereitung bzw. Durchführung einer wissenschaftlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, beispielsweise Symposium oder Podiumsdiskussion unter Berücksichtigung eigener Beiträge und
 - f) Präsentation: Mündliche und schriftliche Wiedergabe empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards, beispielsweise in Form eines Foliensatzes oder eines wissenschaftlichen Posters.
- (2) § 12 Abs. 7 und § 11 Abs. 4 RPO gelten entsprechend.
- (3) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung mitzuteilen.

§ 13a Studienleistungen

In Ergänzung zu § 3 RPO definiert der Fachbereich Sozialwesen die Studienleistungen im Einzelnen wie folgt:

- a) Kurzreferat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mindestens zehn Minuten, ergänzt um ein Thesenpapier von maximal zwei Seiten,
- b) wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete

- Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung mit einem Umfang von maximal zehn Seiten,
- c) Protokoll: strukturierte Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von maximal zehn Seiten,
- d) Testat: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
- e) reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin bzw. des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von maximal zehn Seiten,
- f) künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung bzw. -Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild- bzw. Ton-Produktion, Video, Video-Installation, musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit bzw. Ausstellungen, Foto, Fotomontage, Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte bzw. angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen,
- g) Vorbereitung bzw. Durchführung einer wissenschaftlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, beispielsweise Symposium oder Podiumsdiskussion, und
- h) Präsentation: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards, beispielsweise in Form eines Posters oder Foliensatzes.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in der vorangegangenen Sitzung ersetzt diese Einladung nicht.

§ 15 Masterabschlussprüfung

Der Studiengang wird abgeschlossen durch das Bestehen des Moduls SW.3.109 „Masterabschlussprüfung“, das sich zusammensetzt aus der schriftlichen Masterarbeit (§ 15a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 16). Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden worden sein.

§ 15a Masterarbeit

- (1) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Anmeldung muss bis spätestens zum Ende des übernächsten auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung folgenden Semesters erfolgen, mit Ausnahme des Moduls SW.3.109 „Masterabschlussprüfung“. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung entsprechend § 14 Satz 2 und 3 RPO als erstmalig abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Module SW.3.101 bis SW.3.107 erfolgreich absolviert wurden. Die Masterarbeit kann nach Maßgabe des „Hinweisblattes zur Masterarbeit“ des zuständigen Prüfungsamts zum 1. eines Monats, in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober, angemeldet werden.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegt.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60–80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt, fest gebunden abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle vorherigen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prü-

fende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: Für das Modul „Masterabschlussprüfung“ wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Bewertung der Masterarbeit mit 75 vom Hundert und diejenige des Kolloquiums mit 25 vom Hundert berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls „Masterabschlussprüfung“ wird eine Gesamtnote für den Studiengang ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 19.07.2022

Jena, den 03.08.2022

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Civic Education. Demokratiewerbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in einem Masterstudiengang der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder des Masters, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird fortwährend im Internet bekannt gemacht gemeinsam mit der Frist für die Einstellung der Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsportal (vgl. Absatz 3) unter Benennung der erforderlichen Unterlagen. Zuständig ist die Studiengangsleitung. Das Eignungsverfahren ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der

Bewerbungsfrist abgeschlossen. Die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber sollen sich online bewerben. Dabei tragen die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbst in eine im Online-Bewerbungsportal vorhandene Datenbank ein.

- (2) Die erforderlichen digitalen Bewerbungsunterlagen bestehen aus
 - einer Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung oder der aktuellen Studienbescheinigung, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
 - einer Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
 - einer Kopie des Erstabschlusszeugnisses eines für den Studiengang einschlägigen, grundständigen Studiengangs an einer Hochschule – wenn nicht vorhanden einem Notenausdruck, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten ECTS-Punkte enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
 - einer Kopie der Anmeldung der Abschlussarbeit, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
 - einem Lebenslauf,
 - dem Motivationsschreiben, maximal zwei Seiten, welches ausgehend von der bisherigen Ausbildung bzw. bisherigen beruflichen Tätigkeiten über die persönlichen Hintergründe und die mit dem angestrebten Studienabschluss verbundenen Erwartungen an die spätere berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt.

Bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die an der Hochschule ihren ersten Hochschulabschluss erworben haben oder noch erwerben, ist die erneute Vorlage des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht erforderlich.

- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Hochschule eingegangen sein. Sie

werden vom Master Service der Hochschule auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich zur Nachreichung aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck eine gültige E-Mailadresse anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

- (4) Der Fachbereichsrat benennt für die Durchführung des Eignungsverfahrens die neben dem Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin zuständigen Personen aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Eignungsverfahren sind:
1. Ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einem für den Studiengang einschlägigen, grundständigen Studiengang an einer Hochschule im Umfang von in der Regel 210-ECTS. Als einschlägig werden neben dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit bzw. Sozialwesen weitere Bachelorstudiengänge angesehen wie zum Beispiel Erziehungs-, Bildungs-, Gesellschafts-, Kultur-, Geistes-, Wirtschafts-, Rechts-, oder Verhaltenswissenschaften.
 2. Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt,
 3. Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen nach § 3 Abs. 2.
- (2) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er insgesamt mindestens 45 der maximal 100 zu vergebenden Punkte im Eignungsverfahren erreicht.
- (3) Im Eignungsverfahren werden verschiedene Kriterien berücksichtigt und entsprechend der im Folgenden aufgeführten Beschreibungen und Punktekataloge in die Addition der Gesamtpunktzahl einbezogen:
1. Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses,
 2. (außer-)hochschulisch erworbene praktische und fachliche studiengangsbezogene Qualifikation,

3. Darstellung der Studienmotivation.

Die durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber erreichte Punktzahl im Eignungsverfahren berechnet sich wie folgt: Punkte entsprechend Kriterium eins + Punkte entsprechend Kriterium zwei + Punkte entsprechend Kriterium drei = Gesamtpunktzahl.

1. Bewertung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses (maximal 50 Punkte):

Punktekatalog:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50	2,6	34
1,1	49	2,7	33
1,2	48	2,8	32
1,3	47	2,9	31
1,4	46	3,0	30
1,5	45	3,1	29
1,6	44	3,2	28
1,7	43	3,3	27
1,8	42	3,4	26
1,9	41	3,5	25
2,0	40	3,6	24
2,1	39	3,7	23
2,2	38	3,8	22
2,3	37	3,9	21
2,4	36	4,0	20
2,5	35		

2. Bewertung der (außer-)hochschulisch erworbenen praktischen und fachlichen studiengangsbezogenen Qualifikation: Anerkannt werden berufspraktische oder zivilgesellschaftliche Kompetenzen und Fachkenntnisse in der Auseinandersetzung mit Demokratiearbeit, die seit Beginn der Berufsausbildung/eines vorhergegangenen Studiums erworben wurden. Berücksichtigt werden Tätigkeiten im Rahmen einschlägiger Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika, einschlägiges zivilgesellschaftliches Engagement und (außer-)hochschulische (Forschungs-)Praktika, sowie entsprechende Fort- und Weiterbildungen. Die Anrechnung der Qualifikation erfolgt anhand der folgend genannten Kriterien. Es können mehrere Kriterien erfüllt, jedoch maximal 40 Punkte für das Eignungsverfahren angerechnet werden. Für die Anrechnung ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

Kriterium	Nachweis	Punktwert (P)
studiengangrelevante Berufserfahrung in Vollzeit- äquivalenten (VZÄ) der tarifüblichen Arbeitszeit	Arbeitszeugnis	maximal 10 P: a. von bis zu einem Jahr: 5 P b. von mehr als einem Jahr: 10 P
studiengangrelevante zivilgesellschaftliche Tätig- keiten	einfacher Nachweis	maximal 10 P: a. bis 200 Stunden: 5 P b. mehr als 200 Stunden: 10 P
studiengangrelevante (außer-)hochschulische (Forschungs-)Praktika (in Vollzeit der tarifüblichen Arbeitszeit)	Praktikumsbescheini- gung	maximal 10 P: a. von vier Wochen bis zu zwei Mo- naten: 5 P b. von mehr als zwei Monaten: 10 P
studiengangrelevante Fort- und Weiterbildungen	Teilnahmenachweis bzw. Zertifikat	maximal 10 P: a. von 30 bis 60 Stunden: 5 P b. von mehr als 60 Stunden: 10 P
wissenschaftliche Erfahrung: a. studiengangrelevante Hausarbeiten oder Ab- schlussarbeiten b. weitere studiengangrelevante Fachpublikatio- nen	einfacher Nachweis	maximal 10 P: a) und b) jeweils 5 P

3. Darstellung der Motivation für den Masterstu-
diengang in schriftlicher Form (maximal zwei
DIN-A4-Seiten): maximal 10 Punkte.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter und die durch den Fachbereichsrat hierfür benannten Personen (vgl. § 3 Abs. 4).
- (2) Die Bewertung erfolgt auf Basis der erforderlichen Bewerbungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 mit den in § 4 festgelegten Voraussetzungen und Bewertungsschlüsseln. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem kurzen Protokoll (Formvorlage des Master Service) festzuhalten.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung als „nicht geeignet“ bewertet.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist drei Jahre gültig.

- (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren zweimal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

§ 7 Sonderstudienplan

- (1) Die Notwendigkeit eines Sonderstudienplans sowie sein Inhalt wird von der Studiengangsleitung nach inhaltlichen Bedarfen im Benehmen mit der bzw. dem Studierenden festgelegt.
- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten erhalten mit Beginn des Masterstudiums in der Regel einen Sonderstudienplan, um 30 ECTS-Punkte nachzuholen. Hiervon kann im Einverständnis mit den Studienbewerberinnen und -bewerbern abgesehen werden. Verzichten sie auf das Nachholen der 30 ECTS-Punkte sind sie durch die Hochschule dahingehend zu belehren, dass sie ihren Master dann mit 270 statt mit 300 ECTS-Punkten abschließen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 8 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Eignungsverfahrensordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten

- der Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Halten die durch den Fachbereichsrat nach § 3 Abs. 4 benannten Personen den Widerspruch für begründet, so helfen sie ihm ab. Helfen sie ihm nicht ab, so leiten diese den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese bzw. dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang in Kraft.

Anlage 2

Entfällt.

Anlage 3:

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang
Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.3.101	Recht		6			Deutsch/ Englisch; Deutsch, wenn nicht im im Vorlesungsverzeichnis anders angegeben	keine		1 APL: z. B. R/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder HA - entsprechend der Festlegung des jeweils in dem Seminar Lehrenden; und 1 SL			9		
SW.3.102	Forschungsmethoden		4			Deutsch, sofern im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angegeben	keine		1 SL: Prot. oder R			6		
SW.3.103	Gerechtigkeit und Gleichbehandlung		6			Deutsch/ Englisch; Deutsch, sofern im	keine		1 SL: Präsentation oder wissenschaftlich			10		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 4 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 4 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 4 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

						Vorlesungsverzeichnis nicht anders angegeben			e HA				
SW.3.105 (Fortsetzung im 2. Semester)	Führung: Personal- und Organisationsentwicklung		4			Deutsch, sofern im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angegeben	keine		1 PL (s.u.): Referat und entsprechende Verschriftlichung, Anleitung und Auswertung einer veranstaltungsintegrierten Übung			s.u.	

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.3.105 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Führung: Personal- und Organisationsentwicklung		4			Deutsch, sofern im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angegeben.	keine		1 PL: Referat und entsprechende Verschriftlichung, Anleitung und Auswertung einer			10		

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 4 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 4 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 4 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

							veranstaltungs- integrierten Übung						
SW.3.104	Demokratie und Zivilgesellschaft		4			Deutsch, sofern im Vorlesungs- verzeichnis nicht anders angegeben	keine					6	
SW.3.106	Digitalisierung und Partizipation		6			Deutsch, sofern im Vorlesungs- verzeichnis nicht anders angegeben	keine					9	
SW.3.107	Themenbezogener Transfer	4 = Je 2 SWS in VL und P				Deutsch, sofern im Vorlesungs- verzeichnis nicht anders angegeben	keine				Ableistung der Transferphase im Umfang von 120 h	10	

⁹ Die Art der APL wird durch die neu zu besetzende Professur (=Modulverantwortliche*r) festgelegt.

¹⁰ Die Art der PL wird durch die neu zu besetzende Professur (=Modulverantwortliche*r) festgelegt.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹²	Prüfungsart und Dauer ¹³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
SW.3.108	Soziale Kompetenz		4			Deutsch, sofern nicht im Vorlesungsverzeichnis anders angegeben	keine		1 APL			6		
SW.3.109	Masterabschlussprüfung					Deutsch, ggf. Englisch	bis zur Anmeldung zum Kolloquium erfolgreicher Abschluss der Module SW.3.101-1.108 sowie der Masterarbeit		2 PL: Masterarbeit (15 Wochen) und Kolloquium (mind. 30 min.), Wichtung 75%-25%; Beide Teilprüfungsleistungen müssen je für sich mind. mit der Note 4,0 (ausreichend) bestanden werden	75% Masterarbeit / 25 % Kolloquium	erfolgreiches Abschließen der Master-Arbeit (ca. 60-80 Seiten) und des Prüfungs-kolloquiums	24		

¹¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 4 Anstrich 3 und 4)

¹² § 7 Abs. 4 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 4 6. Anstrich)

¹⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

Anlage 4.1

Masterzeugnis Deutsch für den Master
Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft

Masterzeugnis



.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master of Arts: Civic Education. Demokratietarbeit
in der digitalisierten Gesellschaft**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT..... (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note CP

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

Modul Masterprüfung

Pflichtmodule:

Recht

Forschungsmethoden

Gerechtigkeit und Gleichbehandlung

Demokratie und Zivilgesellschaft

Führung: Personal- und Organisationsentwicklung

Digitalisierung und Partizipation

Themenbezogener Transfer Soziale Kompetenzen

Jena, den

Die/Der Vorsitzende des Prü-
fungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: -1 - sehr gut, -2 - gut, -3 - befriedigend, -4 - ausreichend, -5 - nicht ausreichend

Anlage 4.2

Masterzeugnis Englisch für den Master
Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft

TRANSCRIPT OF RECORDS



.....

born on in

has passed on

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree program **Master of Arts: Civic Education.**
Democracy in digitized societies

FINAL GRADE.....(overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

	Local	ECTS
	Grade	Credits
Master Thesis		
Colloquium		
Module Master Examination		

Compulsory modules:

Law

Research methods

Justice and equality

Democracy and civil society

Leadership: personnel and organizational development

Digitization and participation

Transfer

Social skills

Jena,

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

Anlage 5.1

Zusatzdokument Deutsch für den Masterstudiengang
Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft



**ECTS-Grad zum MAS-
TERZEUGNIS**

.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master of Arts: *Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft***

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grades erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage 5.2

Zusatzdokument Englisch für den Masterstudiengang
Civic. Education. Demokratiearbeit in der digitalisierten Gesellschaft



Transcript of Records
ECTS-Grade

.....

born on in

has passed on

at the department of Social Work

in the degree programme **Master of Arts: Civic Education. Democracy in digitized societies**

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:

A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 6.1

Masterurkunde Deutsch für den Masterstudiengang
Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich SOZIALWESEN

im Studiengang **Master of Arts: *Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft***

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts

(M. A.)

Jena, den

Die/Der

Präsident/in

Anlage 6.2

Masterurkunde Englisch für den Masterstudiengang
Civic Education. Demokratiewerk in der digitalisierten Gesellschaft



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **Master of Arts: *Civic Education. Democracy in digitized societies***

the academic degree

Master of Arts

(M.A.)

Jena,

The president

Diploma Supplement für den Masterstudiengang
Civic Education. Demokratietarbeit in der digitalisierten Gesellschaft

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)

19.9.1999

1.3 Student identification number or code (if applicable)

123456

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts, M. A.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Social Work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

2.5 Language(s) of instruction/ examination

German

3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

- *first degree (B.A., Diploma) in Social Work*
- *or first degree (B.A., Diploma) in a neighbouring discipline (e.g. Sociology, Educational Science, etc.) and at least two years of professional practice in a Social Work field*
- *a final grade with at least "good" is required*
- *Submission of a letter expressing the motivation for the Master's program*

4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme learning outcomes

Graduates have the following competencies:

- *Strategic administrative competence*
- *Methodological competence, reflection and evaluation*
- *Social pedagogical competence*
- *managerial competence*
- *management expertise*
- *Competence in application of law*
- *Self-reflexive and communicative competence*
- *Professional ethical competence*
- *Professional social advisory competence*
- *Competence in practical research/; evaluation*

Graduates who have successfully completed their studies are qualified for the following areas in particular:

Scientific aptitude:

Graduates are able to recognise the challenges of social work in research, in the further development of theoretical knowledge and in practice-related transfer, to develop professional approaches to action and to relate them to differentiated life situations of addressees.

Graduates have comprehensive knowledge of the theories, models and national and international research results in social work, with a focus on organisational and leadership theories, management and labour law. They are capable of applying this knowledge, critically questioning it and integrating new information. They are able to derive scientifically sound judgements and decisions from the theories and models based on the specialist knowledge of social work and a transdisciplinary orientation, to classify and apply methods and to develop independent ideas. They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative

and qualitative, and document the results according to scientific standards. They are able to plan and carry out their own empirical studies.

Ability to take up qualified employment:

Graduates are capable of competently approaching management tasks in associations, organisations or in administration at the higher service level and of assuming management responsibility under socio-economic conditions. They are prepared to make organisational and personnel development decisions throughout their professional lives. They have the appropriate know-how to substantiate decisions scientifically.

On the basis of findings from social planning, social policy, quality management, leadership and organisational development, graduates are able to deal with the framework conditions of social services and life situations of the addressees and to design participatory processes of active participation. In addition, graduates have acquired competences to be able to work in teaching and research.

Ability to engage with society:

Graduates have knowledge about and an attitude towards professional ethical principles, such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are expressed in their actions. They recognise social responsibilities and are committed to professional social influence. Graduates have a differentiated understanding of communication in order to enable participation opportunities for all. They recognise social conflict potentials and are able to initiate solution processes.

Personality development:

Graduates have strengthened and professionally developed their personalities with regard to sensitising them to social problems and their ability to reflect, as well as their self-image of assuming responsibility. They have a professional self-conception, which is oriented to the standards of professional action in science and practice of social work. The graduates are able to critically reflect on the consequences of their own actions, also within the framework of leadership.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See “Masterzeugnis” for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Masterurkunde” for name of qualification.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat “...”

Based on final examinations cf. “Masterzeugnis”

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Master degree qualifies to apply for admission to a doctoral thesis.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title “Master of Arts” and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

on the institution: www.eah-jena.de

on the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>

for national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“ [date]

„Masterzeugnis“ [date]

Translation of “Master Certificate“ [date]

Translation of „Transcript of Records“ [date]

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

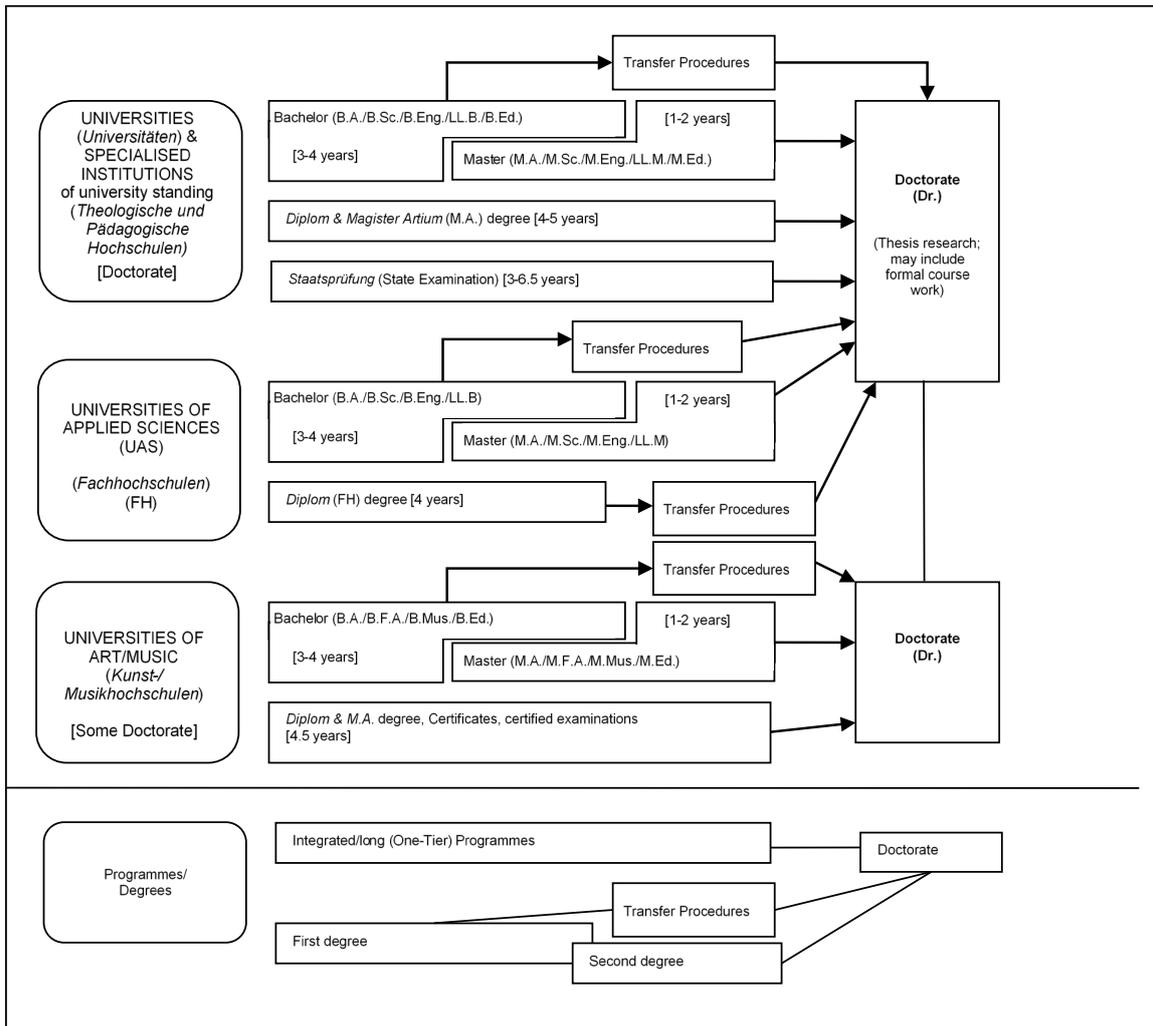
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

5

"Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany“, entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004

6

See note No. 5.

7

See note No

1

The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2

Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3

German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen

für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 6. Juli 2022 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 16. September 2022 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich		
§ 2	Zugang zum Studium	§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 4	Immatrikulation	§ 14	Prüfungsausschuss
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 15	Masterabschlussprüfung
§ 6	Regelstudienzeit	§ 15a	Masterarbeit
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 16	Kolloquium
§ 8	Praktika	§ 17	Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 9	Unterrichtssprache	§ 18	Akademischer Grad
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 19	Übergangsregelungen
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen	§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1:	Eignungsverfahrensordnung	Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 2:	Praktikumsordnung	Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.1:	Masterurkunde Deutsch
Anlage 4.1:	Masterzeugnis Deutsch	Anlage 6.2:	Masterurkunde Englisch
Anlage 4.2:	Masterzeugnis Englisch	Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG,

der Hochschulauswahlverfahrenssatzung, der Immatrikulationsordnung sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1 Hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

Ziele des Studiengangs sind:

1. Lehre und Studium sollen die Studierenden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung qualifizieren, auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich der unternehmerischen Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
2. Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit diversen methodischen Ansätzen der Spiel- und Medienpädagogik sowie mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so vertraut zu machen, dass sie diese in ihrem jeweiligen Praxisfeld umsetzen und bedarfsorientiert weiterentwickeln können. Ziel ist weiterhin eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung im pädagogisch und sozialpädagogisch motivierten

Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie der Theater- oder Erlebnispädagogik, kombiniert werden können. Darüber hinaus sollen die Studierenden erlernen, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können. Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, einerseits das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu betrachten und andererseits zu einer Konzipierung eigener medienpädagogischer Projekte befähigt.

3. Ziele sind im Einzelnen:

- Überblick über theoretische und praktische Techniken und Methoden der Spiel- und Medienpädagogik,
 - Positionierung der Spiel- und Medienpädagogik in der Kulturellen Bildung,
 - Anerkennung von Computerspielen als Medium für die Spiel- und Medienpädagogik,
 - Interdisziplinäre Etablierung von Spiel- und Medienpädagogik in der Schule und in der Freizeitpädagogik,
 - Qualifizierung von Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und somit Etablierung medienpädagogischer Ziele als Basisqualifikation pädagogisch Tätiger,
 - Professionalisierung spiel- und medienpädagogischer Projekte mit klarer Zielformulierung,
 - Zertifizierung spiel- und medienpädagogischer Fachkräfte.
4. Die Studierenden können durch die profilbildende Wahl eines Spiel- sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekts eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.
 5. Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein,
 - vor dem Hintergrund berufsethischer Werte als Spiel- und Medienpädagogin und -pädagoge in unterschiedlichen Settings professionell auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu agieren,
 - kompetent mit Wissen und Informationen umzugehen, insbesondere in Bezug auf die Generierung neuer Erkenntnisse oder die Durchführung eigener Projekte,
 - eigene Erkenntnisse öffentlich und im Rahmen von Veranstaltungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen,

- in leitender Funktion reflexiv zur Weiterentwicklung von Organisationen beizutragen und eine Lernkultur im Organisationskontext zu etablieren,
 - Fachkompetenzen kontextbezogen zum Einsatz zu bringen,
 - sich der für die Arbeit im Bereich „Spiel- und Medienpädagogik“ nötigen Schlüsselkompetenzen bewusst zu sein und diese ausreichend zu beherrschen,
 - gängige Konzepte der Spiel- und Medienpädagogik anwenden zu können,
 - eigene Konzepte der Spiel- und Medienpädagogik zu entwickeln und zu multiplizieren,
 - die Klärung impliziter und expliziter Aufträge durchzuführen und entsprechende Kontrakte zu schließen,
 - einen zuträglichen, reflektierten und präventiven Umgang mit modernen Spielmedien zu fördern.
6. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung im Rahmen der Berufsausübung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Studiengang, der es Berufstätigen ermöglicht, neben dem Beruf zu studieren.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 22,5 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;

- eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 4 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

Entfällt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Entfällt.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist, mit Ausnahme des Moduls Masterabschlussprüfung (2.612).
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.

- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt persönlich im zuständigen Prüfungsamt. Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt bekanntgegebenen Verfahren und Fristen durch Erklärung ohne Angabe von Gründen online abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden immer mit der zugehörigen Lehrveranstaltung angeboten.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt zwei.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form in den Modulbeschreibungen durch die bzw. den Modulverantwortlichen.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in der vorangegangenen Sitzung ersetzt diese Einladung nicht.

§ 15 Masterabschlussprüfung

Der Studiengang wird abgeschlossen durch das Bestehen der Masterabschlussprüfung, das sich zusammensetzt aus der schriftlichen Masterarbeit (§ 15a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 16). Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

§ 15a Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des jeweiligen Masterstudienganges.
 - b) eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe erfüllt sind.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60–80 Seiten haben.
- (5) Die Masterarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt, festgebunden, abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Die Anmeldung zum Kolloquium soll eine Woche vor dem Termin im zuständigen Prüfungsamt erfolgen.
- (4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Dozentin bzw. ein Dozent, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen

und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: Das Modul „Masterabschlussprüfung“ wird nach Maßgabe von Anlage 3 gewichtet. Im Übrigen gilt § 29 Abs. 4 RPO.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen

Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die in § 20 Absatz 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum Sommersemester 2027 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2027 treten die Studienordnung des Studiengangs vom 21. Oktober 2015 (VBl. Nr. 48, S. 7), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 19. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 269) und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 21. Oktober 2015 (VBl. Nr. 48, S. 18), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 19. September 2019 (VBl. Nr. 66, S. 271) außer Kraft.

Jena, den 24.08.2022

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan

Jena, den 16.09.2022

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in einem Masterstudiengang der Hochschule erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild/die Berufsbilder des Berufes/der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird spätestens sechs Monate vor dessen Beginn in angemessener Form auf den allgemeinen Hochschul- sowie Fachbereichsseiten schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist die Studiengangsleitung. In der Bekanntmachung sind die erforderlichen Unterlagen zu benennen; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.

- (2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem Nachweis eines geeigneten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Abs. 4, oder einer erfolgreich absolvierten Zugangsprüfung gemäß § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung des Studiengangs,
- Unterlagen zu weiteren Kriterien nach § 4,
- einer schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten Erklärung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, dass sie bzw. er für den Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden, noch nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Weiterbildung: dem Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen von nicht unter einem Jahr
- einem frankierten und adressierten Briefkuvert für die ggf. erfolgende Einladung zum Auswahlgespräch

- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zu der auf den Fachbereichsseiten publizierten Frist zur Einschreibung in das Sommersemester (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden vom Master Service der Hochschule auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen sieben Tagen aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

- (4) Ein erster berufsqualifizierender Abschluss ist geeignet, wenn ein erfolgreicher Studienabschluss vorliegt. Hinreichende Vergleichbarkeit liegt vor, wenn
 - es sich um einen sozialwissenschaftlichen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang handelt,
 - es sich um einen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang handelt, in dem mindestens 210 ECTS-Punkte auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften erbracht wurden und

- die Gesamtnote des Zeugnisses eine Note 2,3 oder eine bessere Note aufweist.

Für einen ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist für dessen Eignung zusätzlich erforderlich, dass dieser nach Maßgabe der Anerkennungsordnung der Hochschule anererkennungsfähig ist.

- (5) Für das Eignungsverfahren setzt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus der Studiengangsleitung. Diese setzt sich aus dem/der Studiengangsleiter/in und der/dem Studiengangskordinator/in zusammen.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er 70 der 100 zu vergebenden Punkte erreicht.
- (2) Für das Berechnungsverfahren gilt folgende Gewichtung:

1. Gewichtung Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt bis zu 50 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

- i) 1,0–1,4 50 Punkte,
- ii) 1,5–1,9 40 Punkte,
- iii) 2,0–2,3 30 Punkte.

2. Der Nachweis der qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung bis zu 30 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung.

- i) mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung: 20 Punkte,
- ii) mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung 30 Punkte.

Als berufspraktische Erfahrung wird die in Folge eines berufsqualifizierenden Abschlusses erworbene Kompetenz anerkannt, welche in der Regel durch ein Zeugnis (Arbeitszeugnis, Zwischenzeugnis) nachgewiesen wird.

3. Die Darstellung der Motivation für das berufs begleitende Masterstudium in schriftlicher Form bis maximal 3000 Zeichen bis zu 20 Punkten.

- (3) Bei Bewerber*innen mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten muss prognostisch erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 60 SWS (= 675 Zeitstunden) nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punk-

ten bereits mit der Bewerbung nachzuweisen, bis zu 10 ECTS-Punkte können studienbegleitend nachgeholt werden. Anrechnungsfähige Leistungen bis zu maximal 30 ECTS-Punkten können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:

- bis zu 15 ECTS-Punkte für mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einschlägigen Bereichen,
- bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte Qualifikationen (max. 2,5 ECTS-Punkte pro Zertifikat),
- bis zu 15 ECTS-Punkte für Zusatzqualifikationen von mind. 1,5 Jahren, die staatlich oder dachverbandlich anerkannt wurden,
- bis zu 3 ECTS-Punkte für die aktive Teilnahme an Kongressen, Tagungen oder Workshops in relevanten Bereichen,
- bis zu 5 ECTS-Punkte für Auslandstätigkeiten mit Themenbezug, die kein Bestandteil des Studiums waren und
- bis zu 5 ECTS-Punkte für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden.

Die vorgenannten Leistungen müssen einen einschlägigen Bezug zu den Inhalten des Masterstudium aufweisen, um anrechnungsfähig zu sein.

- (4) Eine zusätzliche Anrechnung der Leistungen nach Absatz 3 auf Prüfungsleistungen des Studiums im Sinne des § 11 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 5 ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auswahlkommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht geeignet“ bewertet.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber gegen-

- über schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist zwei Jahre gültig.
 - (3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
 - (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe der Eignung bzw. Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Eignungsverfahrensordnung ergehenden belastenden Entscheidungs-

- gen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.
 - (3) Halten die durch den Fachbereichsrat nach § 3 Abs. 5 benannten Personen den Widerspruch für begründet, so helfen sie ihm ab. Helfen sie ihm nicht ab, so leiten diese den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese bzw. dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der studiengangsspezifischen Bestimmung für den Studiengang im Fachbereich der Hochschule in Kraft.

Anlage 2: Praktikumsordnung

Entfällt.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Spiel- und Medienpädagogik“**1. Semester:**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ²	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³	Prüfungsart und Dauer ⁴ ; ggf. Anzahl der Prüfungsleistungen ⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte je Veranstaltung ⁶	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P								PM	WPM	WM
2.601	Kulturelle Bildung		2,0			Deutsch	keine		SL: Essay			6			
2.602	Spielwissenschaft		2,0			Deutsch	keine		PL: APL			6			
2.603	Medienwissenschaft		2,0			Deutsch	keine		PL: APL			6			
2.604	Jugendmedienschutz und Medienethik		2,0			Deutsch	keine		PL: APL			6			
2.605	Medienpädagogische Methoden (zweimestrig)		4,0 2 pro Sem			Deutsch	keine		PL: APL (in einer LV)			3	6		

² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁵ Gilt für mündliche Prüfungen.

⁶ Jeder Veranstaltung sind ECTS-Punkte zugewiesen, die den zu erbringenden Leistungsumfang im Präsenz- und Selbststudium dokumentieren. Die ECTS-Punkte werden durch das Bestehen der letzten Modulprüfungsleistung erworben.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁸	Prüfungsart und Dauer ⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte je Veranstaltung	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P								PM	WPM	WM
2.605	Medienpädagogische Methoden (zweisemestrig)		4,0 2 pro Sem.			Deutsch	keine		PL: HA (in einer LV)			3	6		
2.606	Spielpädagogische Methoden		4,0			Deutsch	keine		SL: MT / Prot.				9		
2.608	Projektbezogene Forschung und Entwicklung (dreisemestrig)			4,0 2 pro Sem.		Deutsch	keine		SL: MT / Prot.			3	9		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- voraussetzungen für Modulprüfung ¹¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹²	Prüfungsart und Dauer ¹³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte je Veranstaltung	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P								PM	WPM	WM
2.607	Digitale Spiele in der Bildung - Grundlagen		4,0			Deutsch	keine		PL: HA (in einer LV)			6			
2.608	Projektbezogene Forschung und Entwicklung (dreisemestrig)			1,3 pro Sem		Deutsch	keine		SL: MT / Prot.		3	9			
2.609	Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien		2,0			Deutsch	keine		PL: HA			6			
2.610	Digitale Spiele in der Bildung - Vertiefung		4,0			Deutsch	keine		PL: HA (in einer LV)			6			

¹¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁶	Prüfungsart und Dauer ¹⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte je Veranstaltung	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P								PM	WPM	WM
2.608	Projektbezogene Forschung und Entwicklung (dreisemestrig)			1,3 pro Sem.		Deutsch	keine		SL: Prot.		3	9			
2.611	Begleitung zur Masterarbeit			2,0		Deutsch	keine		SL: B, Exposé			6			
2.612	Masterabschlussprüfung: Masterarbeit (15 ECTS) Kolloquium (3 ECTS)			0,4		Deutsch	Kolloquium nicht ohne alle vorherigen Module bestanden zu haben		Masterthesis / MP	75/25		18			

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung

¹⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 RPO

¹⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

SL	Studienleistung	
R		Referat
ST		Schriftlicher Test
MT		Mündlicher Test
HA		Hausarbeit
Prot.		Protokoll
Koll.		Kolloquium
B		Beleg
E		Exkursion

MASTERZEUGNIS



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich SOZIALWESEN

für den Studiengang Master Spiel- und Medienpädagogik
die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Pflichtmodule

Note ECTS-

Credit

- Modul 1: Kulturelle Bildung (SW.2.601)
 - Modul 2: Spielwissenschaft (SW.2.602)
 - Modul 3: Medienwissenschaft (SW.2.603)
 - Modul 4: Jugendmedienschutz und Medienethik (SW.2.604)
 - Modul 5: Medienpädagogische Methoden (SW.2.605)
 - Modul 6: Spielpädagogische Methoden (SW.2.606)
 - Modul 7: Digitale Spiele in der Bildung-Grundlagen (SW.2.607)
 - Modul 8: Projektbezogene Forschung und Entwicklung (SW.2.608)
- Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

-
- Modul 9: Empirische Forschung und Wissenschaftstheorien (SW.2.609)
 - Modul 10: Digitale Spiele in der Bildung-Vertiefung (SW.2.610)
 - Modul 11: Begleitung zur Masterarbeit (SW.2.611)
 - Modul 12: Masterabschlussprüfung (SW.2.612)
- Masterarbeit
Kolloquium zur Masterarbeit

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Master Examinations

at the department of **SOCIAL WORK**

in the degree programme **Master of Arts in Play and Media in Education**

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the MASTER THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Compulsory modules	Local grade	ECTS-Credit
Modul 1: „Cultural education“		
Modul 2: „Science in games“		
Modul 3: „Media science“		
Modul 4: „Youth protection and Media ethics“		
Modul 5: „Methods in media pedagogy“		
Modul 6: „Methods in educational play and games“		
Modul 7: „Digital games pedagogy - basics“		
Modul 8: „Research and development in projects“		
The Topic of the Research and Development Project is:		
Modul 9: „Empirical research and theories of scienc“		
Modul 10: „Digital games in pedagogy - extension“		
Modul 11: „Monitoring master’s thesis“		
Modul 12: “Modul Master Thesis”		
Master Thesis		
Colloquium		

Jena,

Head of Examination Board	Dean of Depart- ment
---------------------------------------	----------------------------------

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum
MASTERZEUGNIS**

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich SOZIALWESEN für den Studiengang
MASTER SPIEL-UND MEDIENPÄDAGOGIK
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad..... (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch



**Transcript of
Records
ECTS-Grade**

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of SOCIAL WORK
in the degree programme MASTER IN PLAY AND MEDIA IN EDUCATION

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department
.....

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade: A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich SOZIALWESEN

im Studiengang MASTER SPIEL- UND MEDIENPÄDAGOGIK

bestandenen Masterabschlussprüfung den akademischen Grad

Master of Arts

(M. A.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department of SOCIAL WORK
in the degree programme MASTER IN PLAY AND MEDIA IN EDUCATION

the academic degree

Master of Arts

(M. A.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts, M. A.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Master in Play and Media in Education

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

2 years (4 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

Assumes a successful final degree at a university, a government technical college or a state or state-recognized vocational academy within the meaning of § 60 para 1 no. 4 ThürHG with a score of 2.3 or better, 2 years professional experience and the presentation of a letter of motivation.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time study

4.2 Programme learning outcomes

The Master programme Game and Media Education requires a successfully completed Bachelor of Arts Degree. The Master programme qualifies the graduate to become an employee in various fields of social work, pedagogy and social pedagogy. Based on practical experience and theoretical knowledge the graduate will be able to apply methodical approaches of game theory, experiential education and theatre pedagogy in their current work to open up new areas of responsibility and expertise. Additionally, the graduate will be able to analyse the substance matter of games in a critical manner as well as using the analysis methods in the work with different target groups. Abilities like coordination, organisation, evaluation, supervision and communication are characteristic key skills of graduates. The Master programme is a specialised advanced academic education. The emphasis has been put on the cultural meaning of games and media in the society, development of activity-oriented methods in Game and Media Education, historical aspects of media studies, conceptual design and organisation of projects, evaluation and problem solving by planning and realising own research and development project ideas. The Master degree qualifies the graduate both for employment in the higher grades of Civil Service as well as for a continuative academic career (studying for PhD etc.)

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat "..."

Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/dissertation

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of Game and Media in Education for which the degree was awarded, e.g. pedagogical practices (including educational work within schools, in extracurricular settings and in social work); scientific research as well as a further scientific career; design and marketing of games and media; preventive media protection of minors.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

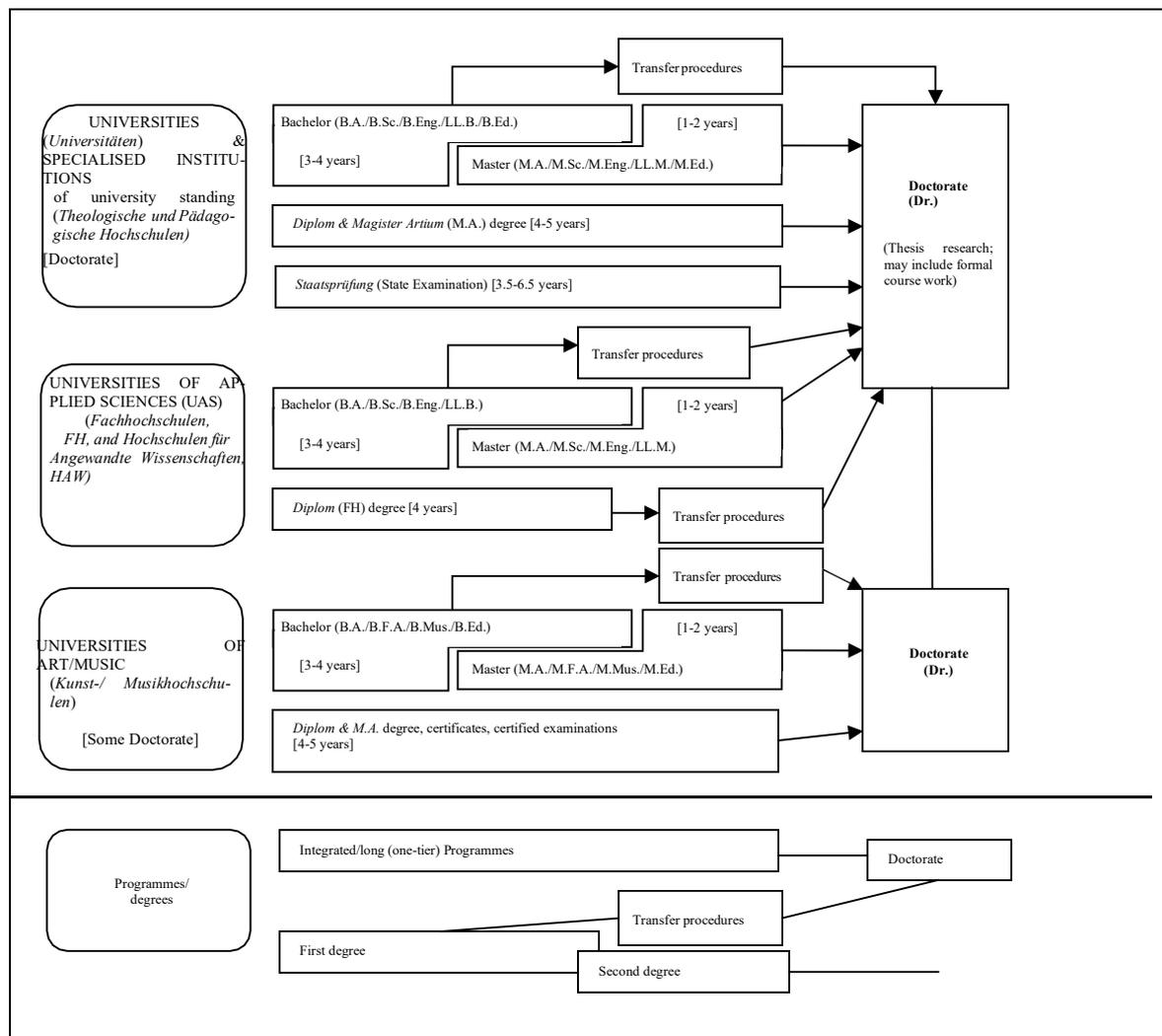
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude. Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students

-
- receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.09.2022

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.